

Stenographisches Protokoll

der

11. Sitzung am 4. October 1869.

Inhalt:

Petitionen — Ablehnung der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Petition von 7 Gemeinden des Bezirkes Pettau um Vereinigung aller Slovenen in ein Kronland und Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt.

Bericht des Gemeinde-Ausschusses betreffend das Gesetz über den Grundtausch.

Bericht des L.-A. zur Berathung des Antrages über die Umgestaltung der I. Hofbeschlags-Lehranstalt in eine Thierarzneischule.

Zuweisung des Berichtes des L.-A. betreffend die Anstellung eines Adjuncten bei der mineralogisch-geologischen Abtheilung des Landesmuseums an den Finanz-Ausschuß.

Antrag des Verfassungs-Ausschusses betreffend die Ehrenbeleidigungsklage des Hrn. Dr. Dominikus gegen den Hrn. Abg. Friedrich Brandstetter.

Anträge des Finanz-Ausschusses zum R.-B. des L.-A. pro 1869 und zum Voranschlage der Landesfonde pro 1870, Cap. V. Tit. 5 und 6.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des L.-A. betreffend die Erhöhung der Remuneration für die bei der I. Oberrealschule systemisirten Assistentenstellen auf 400 fl.

Zuweisung des Antrages des L.-A. auf Errichtung von Parallel-Classen und der damit zusammenhängenden Vermehrung der Lehrerstellen an der I. Oberrealschule an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition der Gemeindeverwaltung Leoben um Uebnahme des dortigen Realgymnasiums auf den Landesfond.

Zuweisung des Antrages des L.-A. auf Erhöhung des Quartiergeldes für den Primararzt der oculistischen Abtheilung im allg. Krankenhause an den Finanz-Ausschuß.

6 Beilagen: 66, 34, 67, 69, 70, 47.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalterei-leiter Ritter v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Friedrich Brandstetter liest dasselbe. — Nach der Berlesung: Wird über das Protokoll eine Bemerkung gemacht? (Niemand meldet sich.) Es ist somit als genehmigt anzusehen.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protokoll der 9. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 9. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 10. Sitzung;

Beil. Nr. 71: Gesetz, womit den Gemeinden Dreifaltigkeit und Unter-Rothschützen im Bezirke St. Leonhart die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1870 bewilligt wird;

Beil. Nr. 72: Bericht des L.-A. wegen Verlegung der im Bezirke Windisch-Feistritz gelegenen Straße von der Bahnstation Pragerhof bis zu deren Einmündung in die Reichsstraße am Josefsberge in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe;

Beil. Nr. 74: Bericht des L.-A. über den Landtagsauftrag, betreffend die Regulirung des Drannflusses;

Beil. Nr. 75: Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Regierungsvorlage Gesetz, betreffend die Realschulen;

Beil. Nr. 78: Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Entwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz;

Beil. Nr. 79: Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend das von der Regierung im Entwurfe vorgelegte Gesetz, wodurch die Gemeindeord-

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Friedrich Brandstetter, Dr.

Schenkfl.

nung für die Stadt Graz vom 27. April 1850 abgeändert wird.

Es wurden mir folgende Petitionen übergeben:

Durch den Abg. Hermann sieben Petitionen der Gemeinden des Bezirkes Pettau, nämlich: Kertschovina, St. Andrá, St. Lorenzen in Windisch-Büheln, Lorenzberg, Türkenberg, Sauritsch und St. Lorenzen im Draufelde, um Vereinigung aller Slovenen in Ein Kronland und Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt. Diese Petition würde an den Verfassungsausschuß zu weisen sein.

Durch den Abg. Dr. Schloffer eine Petition des steiermärkischen Gabelsberger Stenographen-Vereins, mit der Bitte um eine Subvention von 150—200 fl. Geht an den Finanz-Ausschuß.

Durch mich selbst eine Petition der Gemeinden Eibiswald und St. Johann, mit der Bitte, daß die Straße von Hart nach St. Johann in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und der todte Hengstenberg bei Eibiswald umlegt werde. Geht an den Straßen-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. Gustav R. v. Schreiner eine Petition des historischen Vereines für Steiermark, mit der Bitte um Subventionirung der Herausgabe eines Urkundenbuches für Steiermark durch einen Betrag von 500 fl. Geht an den Finanz-Ausschuß.

Durch den Abg. Dr. v. Stremayr eine Petition der Vorstehung der landesf. Joanneumbibliothek um Regulirung der Gehalte, beziehungsweise Verbesserung der Bezüge der untergestellten Beamten. Wird ebenfalls dem Finanz-Ausschuße zugewiesen.

Durch den Abg. Schlegl eine Petition der Landeshuchhaltungs-Diurnisten um Erhöhung der Tagelöhner. Wird ebenfalls dem Finanz-Ausschuße zugewiesen.

Ich habe Einladungen zu Versammlungen folgender Ausschüsse zu verkünden:

des Gemeinde-Ausschusses für morgen Nachmittag 4 Uhr. Gegenstand der Berathung ist der Bericht wegen Zusammenlegung der Gemeinden, Abänderung der §§. 40, 41 und 43 des Bez.-V.-G. und die Executive der Bezirks-Ausschüsse gegenüber den Gemeinden;

des Verfassungsausschusses für morgen 12 Uhr. Gegenstand der Berathung ist der Bericht über den Antrag des Abg. Dr. Schloffer;

des Finanz-Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr;

des Unterrichts-Ausschusses für Mittwoch den 6. um 5 Uhr Nachmittag;

des Ausschusses für das Gesetz, betreffend die Ablösung der Naturalzinsigkeiten für Mittwoch Nachmittag 5 Uhr im Bureau des Herrn Pairhuber.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Gemeinde-Ausschusses, betreffend das Gesetz über den Grundtausch.**

(Beil. Nr. 66. — Hiezu Beil. Nr. 34).

Berichterst. **Wannisch** (von der Tribune. — Liest den Bericht Beil. Nr. 66.).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wir gehen somit zur Specialdebatte über.

Berichterst. **Wannisch** (liest aus Beil. Nr. 66):

§. 1.

Die Aenderungen, die in diesem Paragraphen vorgenommen wurden, entsprechen dem in dem Berichte vom Sonder-Ausschuße ausgesprochenen Grundsatz, daß statt der politischen Behörde, wie dies nach der Regierungsvorlage der Fall wäre, — der Bezirks-Ausschuß einzutreten habe, und dem entsprechend ist auch als Geltungsgebiet das Gebiet der Bezirksvertretung angenommen.

Abg. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (L. = B. Weiz): Ich bin im Ausschusse, welchem dieser Gegenstand zur Vorberathung überwiesen wurde, einer der Ansicht der übrigen Mitglieder des Ausschusses entgegengegesetzten Anschauung gewesen. Ich war nämlich der Meinung, daß das Organ, welches über die wirthschaftlichen Vortheile eines Grundtausches zu entscheiden hat, nicht der Bezirks-Ausschuß, sondern wie es die Regierungsvorlage enthält, die politische Bezirksbehörde zu sein habe. Ich bin mit dieser Anschauung im Ausschusse allein geblieben; dies entmuthigt mich jedoch nicht, den Gegenstand hier wieder anzuregen, und auf die Gründe, die ich mir zu entwickeln erlauben werde, gestützt, den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu stellen.

Das Gesetz, dessen Verathung uns heute obliegt, enthält die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1869, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft. Dieses Gesetz stellt die Fälle, in welchen bei Grundzertheilungen eine Zustimmung der Gläubiger nicht nothwendig ist, zugleich aber auch das Verfahren fest, welches in allen jenen Fällen eingehalten werden muß, wo eine Zustimmung der Gläubiger gefordert, oder wenn sie nicht zu erlangen ist, durch eine Entscheidung des Gerichtes supplirt wird. Dieser letztere Fall tritt ein bei einfachen Grundzerstücklungen und bei solchen, welche in Folge eines Tausches nothwendig werden; in beiden Fällen muß aber ein Verfahren vorausgehen, welches die Rechte der Tabulargläubiger zu sichern geeignet sein soll. Insbesondere schreibt das Reichsgesetz im §. 9 vor, wie vorzugehen ist

wenn von Seite der Tabulargläubiger gegen einen Tausch eine Einsprache erhoben wird. Es heißt dort:

„Ist der Einspruch eines Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken gerichtet, welche der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind, so kann der Einspruch durch Erkenntniß der Tabularbehörde für unwirksam erklärt werden, wenn der Tausch geeignet ist, entweder eine Arrondirung oder eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken, und wenn in beiden Fällen durch den Tausch die Sicherheit der Forderungen, wegen welcher Einsprache erhoben wird, nach den Bestimmungen des §. 1374 a. b. G. B. nicht gefährdet erscheint.“

Der Einspruch eines Gläubigers kann also durch gerichtliches Erkenntniß nur beim Zusammentreffen zweier Bedingungen für unwirksam erklärt werden; und diese Bedingungen sind: Erstens, daß durch den Grundtausch eine Arrondirung oder eine bessere Bewirthschaftung der zu tauschenden Gründe bewirkt wird; — und zweitens: daß durch den Tausch nicht etwa eine solche Entwerthung eines Grundstückes eintritt, daß die Forderung des Hypothekargläubigers, welcher den Einspruch erhoben hat, bei Häusern außerhalb der Hälfte des Werthes, und bei Grundstücken außerhalb zwei Dritttheilen des Werthes fällt, wenn dies nicht ohnehin schon auch vor dem Tausche der Fall gewesen wäre. Die Frage nun, ob ein Grundtausch eine Arrondirung bezwecke und bewirke, hat der Richter aus den ihm von den Parteien beigebrachten Beilagen zu entscheiden; die Frage dagegen, ob durch einen Grundtausch die Bewirthschaftung beider Grundstücke eine bessere wird, hat das Organ, dessen Bestimmung das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung überläßt, zu entscheiden. Als dieses Organ hat nun die Regierung die politische Bezirksbehörde berufen, während der Ausschuß den Bezirks-Ausschuß hiezu berufen wissen will.

Die Entscheidung, welche dieses Organ zu fällen haben wird, ist aber eine für den Richter so maßgebende, daß der Richter auf dieselbe gar keinen Einfluß mehr hat, und daß er diese Entscheidung, welche für ihn unangreifbar dasteht, gar keiner Beurtheilung mehr unterziehen darf; denn §. 12 des Reichsgesetzes sagt:

„Die Tabularbehörde hat über das Gesuch nach Ablauf der Tagfahrten durch Bescheid zu erkennen, und hiebei das Vorhandensein der in §. 9 bezeichneten beiden Erfordernisse, soweit deren Prüfung nicht einem anderen Organe zugezogen ist, von Amtswegen zu prüfen.“

Die Entscheidung des Organes also, welches berufen ist über die Frage zu urtheilen, ob durch einen

Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung der beiden Grundstücke erzielt wird, ist unbedingt maßgebend für das Erkenntniß, welches der Richter zu fällen hat. Es handelt sich also bei diesem Acte um die Rechte der Hypothekargläubiger, und es muß daher ein solches Organ bestellt werden, welches auf Seite der Hypothekargläubiger mehr Vertrauen genießt, ihnen mehr Garantien in Bezug auf seine Unabhängigkeit gegenüber allen Parteien, sowie in Bezug auf die Methode und Richtigkeit der Erhebung aller auf die Frage Einfluß nehmenden Thatfachen und Umstände, sowie endlich in Bezug auf die richtige Subsumirung dieser Thatfachen unter das abzugebende Urtheil bietet, als dies bei den Bezirks-Ausschüssen möglich ist. Wenn man alle Hypothekargläubiger und alle diejenigen, deren Privatrechte berührt werden, befragen könnte, so würden gewiß von 100 Hypothekargläubigern 99 erklären, daß ihnen die politische Bezirksbehörde mehr Garantie gibt, als der Bezirks-Ausschuß. Es ist dies schon aus der Zusammensetzung der Bezirks-Ausschüsse natürlich; denn diese werden für keine jurisdictionellen Acte zusammengesetzt, sondern für rein locale Verwaltungsangelegenheiten. Ebenso wird der landesfürstliche politische Beamte mit der von ihm geforderten Qualifikation und nach seiner amtlichen Stellung in Bezug auf die Unabhängigkeit gegenüber den Parteien gewiß mehr Garantie bieten, als der ohne alle Rücksicht auf eine solche Qualifikation gewählte Bezirks-Ausschuß.

Wenn man meint, es handle sich hier eigentlich um eine wirthschaftliche Angelegenheit, so ist dies schon deshalb ein Irrthum, weil es sich hier auch wesentlich um die Rechte der Hypothekargläubiger handelt, und darum, ob diese sich den Tausch gefallen lassen müssen oder nicht, ob sie an ihrer Hypothek einen Nachtheil leiden müssen, oder ob sie denselben abzuwehren berechtigt sind? Würde es sich aber auch lediglich um eine wirthschaftliche Frage handeln, so hat die Regierungsvorlage die ausgiebigste Garantie für eine richtige Beurtheilung in dieser Beziehung dadurch gegeben, daß nach derselben der Bezirksauschuß ohnehin auch zu vernehmen ist.

Es ist aber in der Regierungsvorlage noch eine weitere Garantie in dem Recursrechte geboten; denn wenn Sie nach dem Antrage des Ausschusses den Bezirksauschuß zu dem in Rede stehenden Organe machen, so giebt es von diesem nur einen Recurs an den Landes-Ausschuß. Ueber den Landes-Ausschuß kann nach der ganzen Natur dieses autonomen Organes keine andere Instanz gesetzt werden, und gegen seine Entscheidung giebt es daher keinen weiteren Recurs. Wird aber die politische Bezirksbehörde zu dieser Thätigkeit berufen, so steht von der Entscheidung dieser Behörde der Recurs an die Statt-

halterei, und wenn die beiden Entscheidungen miteinander im Widerspruche stehen, auch noch die Berufung an eine dritte Instanz, das Ministerium, frei.

Ich habe aber noch einen andern und wichtigeren Grund für meine Ansicht anzuführen, den nämlich, daß hier nicht auf einmal im Gegensatze zu dem Principe der Selbstverwaltung die Bezirksausschüsse zu einem jurisdictionellen Acte herbeigezogen werden.

Wenn Sie als Gesetzgeber ein Organ schaffen, wie die Bezirksvertretungen, so müssen Sie genau die Grenzlinie für die demselben zuzuweisenden Competenzen kennen und einhalten. Wollen Sie diese Grenzlinie einhalten, und nicht eine Confusion zwischen den verschiedenen autonomen und Staatsorganen hervorrufen, so müssen Sie sich einen Grundsatz gegenwärtig halten, nach welchem Sie die Competenz dieser Organe einrichten. Dieser Grundsatz ist ein ganz natürlicher; er liegt in dem Wesen und dem Zwecke, demnach in der Natur solcher autonomer Verbände und Organe. Die Natur, das Wesen, der Zweck solcher Organe ist kein anderer, als die Selbstverwaltung, d. i. die Verwaltung und Ueberwachung localer Angelegenheiten, welche denselben durch das Gesetz übertragen sind, und für deren Beschaffung und Verwaltung diese Verbände aus ihren Mitteln zu sorgen haben. Jeder jurisdictionelle Act aber und jeder entscheidende Einfluß auf den jurisdictionellen Act einer Staatsbehörde muß von ihnen ferne gehalten werden, sonst haben Sie keine Richtschnur mehr für die Bestimmung, was Sache eines autonomen Organes sein kann, und was Sache der Staatsbehörde ist, und bleiben muß. (Ruf: Sehr wahr!) Wir haben uns bis jetzt auch immer von einer solchen Verirrung ferne gehalten, und den Bezirksvertretungen nur solche Acte zugewiesen, welche bereits durch ein Gesetz — ich will darüber nicht urtheilen, ob richtig oder unrichtig — als in den selbstständigen Wirkungskreis der autonomen Organe gehörig erklärt worden sind. Es sind dies solche Competenzen, welche Angelegenheiten betreffen, die in dem Aufsichtsrechte über die Gemeinden begründet sind, die Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz zur Ueberwachung der Gemeinden den Bezirksvertretungen zugewiesen sind, und welche diese mit ihren Mitteln bestreiten können; so z. B. im Straßenwesen. Bis jetzt haben wir es vermieden, den Bezirksvertretungen oder Bezirksausschüssen, den Organen der autonomen Verbände, irgend etwas zuzuweisen, was die Natur eines jurisdictionellen Actes hätte, in soferne nicht schon im Gemeindegesetze dafür eine Veranlassung gegeben ist.

Mit Rücksicht also auf die Natur der Bezirksvertretungen, mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich bei dieser Frage nicht nur um wirtschaftliche Rücksichten,

sondern auch und vor Allem um Privatrechte handelt, und daß Privatrechte zu entscheiden, oder einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidung über dieselben auszuüben, niemals Sache eines autonomen Organes sein kann, beantrage ich:

„Der §. 1 der Regierungs-Vorlage werde wieder hergestellt.“

Abg. **Dr. Rehbauer** (Graz): Ich hege in der vorliegenden Frage eine ganz entgegengesetzte Anschauung wie der verehrte Herr Vorredner. Ich habe im Ausschusse den Antrag gestellt, daß statt den politischen Bezirksbehörden, wie dies nach der Regierungs-Vorlage beantragt ist, — den Bezirks-Ausschüssen der Ausspruch übertragen werden soll, ob durch einen Grundtausch eine Anordnung oder bessere Bewirthschaftung erzielt wird.

Die Gründe, die mich dabei geleitet haben, sind sehr einfacher Natur. Vor Allem möchte ich darauf hinweisen, daß die Reichsgesetzgebung selbst es dem Ermessen der Landtage je nach Verschiedenheit der Länder überlassen wollte, welche Organe zu dieser Funktion zu wählen seien. Wäre die Anschauung, die der geehrte Herr Vorredner entwickelt hat, so durchschlagend richtig, so hätte man bereits in der Reichsgesetzgebung die politischen Behörden als jene unteren Organe bezeichnet, welche diese Funktion auszuüben haben.

Dies hat die Reichsgesetzgebung aber nicht gethan, weil man den Eigenthümlichkeiten der Länder in dieser Frage, wo es sich zunächst um eine wirtschaftliche Angelegenheit handelt, einen Spielraum gewähren wollte. Darum heißt es im §. 10 des Reichsgesetzes, daß es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben solle, die Organe zu bestimmen, welche die Frage zu entscheiden haben, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung oder Anordnung erzielt werde.

Der Herr Vorredner befindet sich aus dem Grunde nach meiner Ansicht in einem Irrthume, weil er die ganze Frage lediglich als eine privatrechtliche auffaßt. Ich glaube dagegen, die Frage des Privatrechtes steht bei jener Entscheidung in zweiter Linie, und in erster Linie steht die Frage, ob eine volkswirtschaftliche bessere Bewirthschaftung der Realitäten erzielt werden kann oder nicht, und da hiebei auch den Privatgläubigern ein wesentlicher Schutz gewährt werden soll, und es sich daher allerdings auch um Privatrechte handelt, schreibt das Reichsgesetz vor, daß unter allen Umständen das Gericht die endgiltige Entscheidung haben soll. Das Gericht hat aber sein Erkenntniß, wie der verehrte Herr Vorredner ganz richtig entwickelt hat, auf zweierlei Erwägungen zu gründen, nämlich erstens darauf, ob durch den Grundtausch eine Arrondirung oder eine volkswirtschaftliche Ver-

besserung in der Bewirthschaftung eintritt, und zweitens darauf, ob durch den Tausch nicht die gesetzliche Sicherheit der auf der einen oder anderen Realität lastenden Hypothekarforderungen gefährdet wird. Bezüglich der ersten Erwägung konnte man dem Gerichte die Entscheidung nicht überlassen, weil sie keinen Gegenstand der privatrechtlichen Judikatur bildet; darum wurde in dem Reichsgesetze die Bestimmung getroffen, daß hierüber ein anderes Organ, dessen Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen wurde, entscheiden soll.

Es fragt sich nun, was soll durch dieses Organ entschieden werden? Es soll die wirtschaftliche Lage beurtheilt und ein Ausspruch darüber gefällt werden, ob die Cultur der Grundstücke durch den Tausch in der einen oder anderen Weise sich heben oder vermindern werde, kurz es soll eine Entscheidung rein volkswirtschaftlicher Natur gefällt werden. Nun wurde uns von dem verehrten Herrn Vorredner gesagt, die politische Bezirksbehörde sei hiezu schon ihrer Qualification und Stellung nach weit eher berufen, als der Bezirks-Ausschuß. Ich möchte aber gerade das Gegentheil behaupten. Die Anforderungen, die man an einen Bezirkshauptmann stellt, sind nicht derart, daß sich voraussetzen läßt, daß er auch ein landwirtschaftlich erfahrener Mann sein wird, der zu beurtheilen weiß, ob ein Grundstück auf diese oder jene Art besser bewirthschaftet werden kann. Die Aufgaben eines solchen politischen Beamten sind ganz andere. Die Bezirks-Ausschußmitglieder aber sind Männer, die bei uns wenigstens größtentheils dem Grundbesitze angehören, also Fachmänner von Haus aus, welche die Lage der Grundstücke aus eigener Kenntniß zu beurtheilen fähig sind, und bei ihrem steten Wechselverkehr mit ihren Mitbürgern auch am ersten zu ermessen vermögen, ob diese oder jene Bewirthschaftung in der Gegend, in welcher das Grundstück liegt, vortheilhaft ist oder nicht. Auch sind sie in der Regel näher als die Bezirkshauptmannschaften, denn diese sind nur wenige, und ihre Sprengel sehr groß. Der Bezirkshauptmann, in seinem Amtsfisse mit vielen politischen Geschäften überhäuft, ist gar nicht in der Lage, sich über den Zustand der Bewirthschaftung einzelner Realitäten zu erkundigen, hiezu scheinen mir Männer, welchen ohnehin die Besorgung anderer ähnlicher Angelegenheiten obliegt, weit eher geeignet. Ihre Unabhängigkeit kann wohl in keiner Weise in Zweifel gezogen werden, denn der Bezirks-Ausschuß wird von der Bezirksvertretung, also von Männern gewählt, welche selbst durch das Vertrauen der Bevölkerung in denselben berufen sind, und man muß voraussetzen, daß, wenn sie so viele andere ihnen obliegende Geschäfte im Interesse des Bezirkes be-

suchen, sie auch in der Lage sein werden, ein unbefangenes Urtheil darüber abzugeben, ob durch einen Grundtausch eine Arrondirung oder eine volkswirtschaftliche Verbesserung oder eine Verschlechterung eines Grundstückes hervorgerufen wird.

Es ist unrichtig, daß dieser Ausspruch der Wirthschaftsverständigen eine privatrechtliche Entscheidung enthalte. In dieser Beziehung mache ich besonders auf den §. 12 des Reichsgesetzes aufmerksam, der bereits von dem Herrn Vorredner zitiert wurde. Dort heißt es:

„Die Tabularbehörden haben über das Gesuch „nach Ablauf der Tagfahrten durch Bescheid zu erkennen, und hiebei das Vorhandensein der im §. 9 „bezeichneten Erfordernisse, soweit deren Prüfung nicht einem anderen Organe zugewiesen ist, von Amts- „wegen zu prüfen, und zu diesem Ende nöthigenfalls „Erhebungen und Schätzungen zu veranlassen.“

Ich gehe aber noch weiter und sage, die Bezirks-Hauptmannschaft ist gar nicht in der Lage, für sich allein einen solchen Ausspruch zu fällen; sie wird Sachverständige bestellen, und nach dem Ausspruche dieser die Entscheidung treffen müssen. Es werden dadurch also Mittelorgane geschaffen, und ist der Ausspruch dieser etwa beruhigender, als der der Bezirksausschüsse, in welchen die Vertrauensmänner des Bezirkes sitzen?

Wenn der verehrte Herr Vorredner sagt, man frage die Hypothekargläubiger, und 99 unter 100 werden sich dafür aussprechen, daß der Bezirksbehörde und nicht dem Bezirksausschusse die Entscheidung dieser Frage übertragen werde, so würde ich einen solchen Ausspruch sehr bedauern. Er würde zeigen, daß bei uns noch kein Verständniß für die eigene Verwaltung vorhanden ist, daß man noch immer gewohnt ist, sich in Allem und Jedem von den Beamten leiten zu lassen. Es sollte doch so viel Verständniß vorhanden sein, um einzusehen, daß das Volk seine eigenen Interessen durch seine Vertrauensmänner und gewählten Organe am besten zu wahren versteht, und daß die Competenz der Bezirksausschüsse wenigstens so weit gehen soll, daß dieselben ein Urtheil abgeben können, ob durch einen Grundtausch eine Verbesserung in der Bewirthschaftung eines Grundstückes erzielt werde, oder nicht.

Würde ich darin auch nur im Geringsten eine Gefährdung der Rechte der Hypothekargläubiger erblicken, so würde es mir nicht einfallen, dafür das Wort zu ergreifen. Diese Rechte sind aber dem unbedingten Schutze des Gerichtes anvertraut, und das Gericht wird seinen Ausspruch gewiß nur nach reiflicher Ueberlegung fällen; wenn es irgend ein Bedenken gegen die Stichtichtigkeit des Ausspruches des Bezirksausschusses tragen sollte, hat

es nach §. 12 des Reichsgesetzes nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, noch durch eine besondere Schätzung Erhebungen zu pflegen.

Man hat gesagt, es soll den Bezirksausschüssen gar kein Einfluß in dieser Beziehung gelassen werden, weil es sich um Privatrechte handle. Dann ist aber auch die Bestimmung der Regierungsvorlage nicht in der Ordnung, weil nach derselben nebst der politischen Bezirksbehörde auch der Bezirksauschuß vernommen werden soll. Dadurch würden aber den Parteien nur mehrere Kosten veranlaßt, denn der Bezirksauschuß kann sein Urtheil auch nur auf Grund von Erhebungen abgeben, daher doppelte Erhebungen und doppelte Kosten nothwendig würden, und die Partei die ziemlich hohen Gebühren an die Bezirksbehörde und die Kosten der Erhebungen des Bezirksausschusses zu bezahlen hätte. Dadurch würden die Grundtänche gewiß nicht zum Vortheile der volkswirtschaftlichen Entwicklung vertheuert und erschwert.

Was die vielfachen Recurse betrifft, so bin ich überhaupt der Meinung, daß die Organe so zusammengestellt werden sollen, daß gründliche und erschöpfende Entscheidungen gefällt werden können, und man sich nicht an die zweite und dritte Instanz im Recurswege wenden muß. Man strebt ja in mehreren neuen Civilproceßordnungen an, daß selbst in den wichtigsten privatrechtlichen Entscheidungen nur zwei Instanzen vorhanden sein sollen, und sehr viele Rechtslehrer sehen die Aufstellung von drei Instanzen als durchaus ungerechtfertigt an. Und hier bei dem einfachen Ausspruche, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung erzielt wird, sollten drei Instanzen nothwendig sein?

Nach dem ganzen Tenor des Reichsgesetzes wollte die Reichsvertretung den Landesvertretungen die Bestimmung jenes Organes überlassen, welches sie nach den Verhältnissen der verschiedenen Länder zu dieser Function für geeignet halten. Nachdem wir nun in unserem Lande Bezirksvertretungen haben, die sich immer mehr das Vertrauen der Bevölkerung erringen, und gezeigt haben, daß sie daselbe verdienen, so können wir ihnen mit Beruhigung die Fällung dieses Ausspruches überlassen. Es liegt dieß auch im Interesse der Parteien, denn es werden dadurch geringere Kosten nothwendig, es werden weniger Umtriebe veranlaßt, und andererseits dem Gerichte genügendes Material zu seinem Ausspruche geboten. Dieses hat aber die Verpflichtung, wenn ihm das vorliegende Material dennoch nicht genügend erscheint, neuerdings eine Schätzung anzunehmen.

Ich glaube daher im Interesse der Sache den Antrag des Ausschusses unterstützen zu sollen.

Abg. Dr. v. Stremayr. (G.-G.-B.) Bei Durchsicht und genauerem Studium des Antrages, welchen der Gemeinde-Ausschuß über die vorliegende Regierungsvorlage gestellt hat, ist mir aufgefallen, daß sich der Gemeinde-Ausschuß durchaus nur auf den Standpunkt der Zweckmäßigkeit gestellt hat bei Erörterung der Frage, ob die Bezirks-Vertretung, beziehungsweise der Bezirks-Ausschuß oder die politische Bezirksbehörde zur Entscheidung im vorliegenden Falle berufen sein soll. Ich mußte in dieser Art der Behandlung einen Mangel erblicken, und zwar einen Mangel, hinsichtlich der principiellen Behandlung der Sache. Stelle ich mich aber auf diesen Standpunkt, dann erscheint mir der Antrag des Gemeinde-Ausschusses geradezu unzulässig und im Widerspruche mit den bestehenden Gesetzen, während nur der Antrag des Herrn Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld denjenigen Principien vollkommen entspricht, welche zur Grundlage von Spezialgesetzen genommen werden müssen.

Es ist bereits von dem Herrn Antragsteller nachgewiesen, daß es sich bei der Entscheidung über den Einspruch eines Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken jedenfalls um eine Beschränkung von Privatrechten handelt. Denn die Beschränkung eines Privatrechtes ist es doch gewiß, wenn der Hypothekar-Gläubiger eines Rechtes verlustig erkannt wird, welches eine gesetzliche Folge seines Hypothekar-Rechtes ist. Es kann also darüber kein Zweifel sein, daß §. 9 des Reichsgesetzes eine Beschränkung von Privatrechten mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl enthält. Eben deshalb sehe ich in der Judikatur auf Grund des §. 9 nichts anderes, als eine Expropriation. Wenn ich mir aber nun die Frage stelle, welche Organe nach den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen berufen sind, im Expropriations-Verfahren dem Richter die Grundlage seiner Entscheidung im Sinne des §. 365 a. b. G. B. zu liefern, so muß ich diese Frage unbedingt dahin beantworten, daß es eben nur die politischen Behörden sind. Es wird von Seite der Gesetzgebung zum Schutze der Privatrechte der Weg einzuschlagen versucht, welchen jede Landes-Vertretung gewiß mit Beruhigung und Freude betreten wird, daß nämlich die Grundlagen zur Beschränkung der Expropriation durch die Landesgesetzgebung bestimmt werden, und nur darin kann ich eine Beschränkung der bisherigen staatsrechtlich bestehenden Judikatur der politischen Behörde im Expropriations-Verfahren erkennen. Im vorliegenden Falle wäre dieß in der That nicht möglich, denn es handelt sich hierbei immer um die Beurtheilung ganz specieller Fälle und konkreter Verhältnisse. Gewiß ist aber, daß zu diesem Akte der Entscheidung, mit Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse

und die dadurch motivirte Beschränkung der Privatrechte niemand anderer, als die politische Behörde berufen ist.

Die Frage, welche sich mir nun weiter aufdrängt, ist die: Kann ein solches der politischen Behörde zustehendes Erkenntniß im Wege eines Landesgesetzes an die Bezirksvertretungen übertragen werden? Um diese Frage zu beantworten, muß ich zurückgehen auf die verfassungsmäßige Grundlage der Bezirksvertretungen in Steiermark, auf das Gesetz vom 5. März 1862. Dieses bestimmt im Artikel 18 den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen im Allgemeinen, kennt aber nur einen selbstständigen, und noch keinen übertragenen Wirkungskreis derselben wie dies bei den Gemeinden der Fall ist. Es fehlt also nach meiner Ansicht die gesetzliche Grundlage, um durch ein Landesgesetz einen solchen Act der Regierungsgewalt auf die Bezirksvertretungen zu übertragen. Wenn wir einmal dahingekommen wären, den Bezirksvertretungen auch einen übertragenen Wirkungskreis einzuräumen, und denjenigen Grundsatz, welchen wir auf Grund eines Reichsgesetzes in die Gemeindeordnung aufgenommen haben, auch rückfichtlich der Bezirksvertretungen auszusprechen, daß nämlich auch im Wege eines allgemeinen oder Specialgesetzes den Bezirksvertretungen ein übertragener Wirkungskreis zugewiesen werden könne, dann würde es an der Zeit sein, zu beurtheilen, ob der vorliegende Fall ein solcher ist, daß das Erkenntniß im Wege des übertragenen Wirkungskreises auf die Bezirksvertretung übertragen werden kann. Jetzt fehlt uns nach meiner Ansicht die gesetzliche organische Grundlage zu einer solchen Uebertragung.

Wollte man sich mit dem allgemeinen Grundsatz, wie er im Artikel 18 des Gesetzes vom 5. März 1862 und im §. 48 des Gesetzes über die Bezirksvertretung enthalten ist, nicht begnügen, wollte man weiter gehen, und die einzelnen Fälle durchgehen, welche den Wirkungskreis der Bezirksvertretungen ausmachen, so kommt man auf einen Fall, welcher große Aehnlichkeit mit dem Gegenstande besitzt, der uns heute beschäftigt. Es heißt nämlich im §. 51 des Bezirksvertretungsgesetzes:

„Die Bezirksvertretung ist verpflichtet, über alle „Angelegenheiten, in welchen sie von der Statthalterei „oder der Landesvertretung zu Rathe gezogen wird, „ihr Gutachten abzugeben; sie ist berechtigt, Anträge „welche sich auf die besonderen Interessen des Bezirkes „beziehen, an die Statthalterei oder an die Landes- „vertretung zu stellen.“

Mit Beziehung darauf finde ich durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Moriz v. Kaiserfeld den gesetzmäßigen Standpunkt gewahrt, indem nach demselben die Entscheidung zwar der politischen Bezirksbehörde zu-

steht, allein der Bezirksausschuß sein Gutachten im Sinne des §. 51 des Bezirksvertretungsgesetzes abzugeben hat. Für die Uebertragung der Judicatur selbst auf die Bezirksvertretungen findet sich dagegen im Bezirksvertretungsgesetze kein Anhaltspunkt.

Ich wende mich nun zur Erörterung der Gründe, welche von Seite des Herrn Abg. Dr. Rehbauer für den Antrag des Gemeinde-Ausschusses angeführt worden sind.

Herr Dr. Rehbauer weist auf §. 10, zweiten Absatz des Reichsgesetzes hin, welcher ausspricht, daß die Bestimmung der Organe, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung erzielt wird, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. Dies ist allerdings richtig, aber es ist dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß die Landesgesetzgebung die politische Behörde oder ein Organ derselben, sei es allein oder unter Zuziehung von Hilfsorganen zur Entscheidung berufe. Von der Landesgesetzgebung allein ist die Bestimmung jener Organe abhängig gemacht und diese wird im Auge behalten müssen, daß ihre Norm, welche den Inhalt eines Specialgesetzes bilden wird, nicht in Widerspruch gerathe mit den allgemeinen Grundlagen der Gesetzgebung.

Es wird ferner gesagt, die privatrechtliche Frage sei erst in zweiter Linie zu berücksichtigen; in erster Linie handle es sich hier um die Beurtheilung volkswirthschaftlicher Verhältnisse. Allein, meine Herren, diese ist ja die unabänderliche Grundlage der Entscheidung bei jeder Expropriation, sie ist nach §. 365 a. b. G. B. maßgebend für die Entscheidung der Gerichte. Ich kann also darin, daß die Entscheidung der Gerichte erst in zweiter Linie erfolgt, und bereits das Vorhandensein einer maßgebenden Entscheidung voraussetzt, keinen genügenden Grund sehen, die allgemeinen Grundlagen der Gesetzgebung im Expropriations-Verfahren zu erlassen.

Die Bezirks-Ausschüsse, wurde ferner gesagt, scheinen Organe zu sein, welche in volkswirthschaftlichen Dingen mehr Vertrauen verdienen als die politischen Behörden. Ich muß gestehen, daß ich bei Durchlesung der Anträge des Gemeinde-Ausschusses und ihrer Begründung diese Ansicht theilte; ich mußte mir jedoch sogleich die Frage stellen: Kann auf Grund unserer Gesetze der Bezirks-Ausschuß zu dieser entscheidenden Function berufen werden, oder sollen die Bezirks-Ausschüsse nur als begutachtende Organe zu hören sein.

Es wurde auch auf §. 12 des Reichsgesetzes hingewiesen, und da darf ich wohl behaupten, daß Herr Dr. Rehbauer bei wiederholtem Durchlesen dieses Para-

graphes sich selbst zu einer andern als der von ihm ausgesprochenen Ansicht bekennen wird. §. 12 lautet:

„Die Tabularbehörde hat über das Gesuch nach „Ablauf der Tagfahrten durch Bescheid zu erkennen, „und hierbei das Vorhandensein der in §. 9 bezeichneten Erfordernisse, so weit deren Prüfung „nicht anderen Organen zugewiesen ist, „von Amtswegen zu prüfen, und zu diesem Ende „nöthigenfalls Erhebungen und Schätzungen zu veranlassen.“

Herr Dr. Rehbauer meint nun, es sei durch diese Bestimmung jede Gefahr für die Privatrechte beseitigt, denn wären die Gerichte in Betreff des Ausspruches des Bezirksausschusses nicht vollkommen beruhigt, so seien sie berechtigt andere Schätzleute zu vernehmen, Erhebungen zu pflegen u. s. w. Ich muß dies negiren, denn die Gerichte können sich von Amtswegen in eine Prüfung der Erfordernisse zwar einlassen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung: „Soweit deren Prüfung nicht anderen Organen zugewiesen ist,“ und es wird dabei §. 10, Absatz 2 citirt. Wenn es sich also um einen Ausspruch im Sinne des §. 10 handelt, so tritt darüber keine Judikatur der Gerichte mehr ein; die Entscheidung des kompetenten Organes ist die unumstößliche Grundlage, auf welcher das Gericht zu entscheiden hat, die sie anerkennen muß, mit Bezug auf §. 10 Absatz 2, welcher sagt:

„Der Nachweis der Thatsache, daß der Tausch „von Grundstücken geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung zu bewirken, ist durch Beibringung einer „Entscheidung derjenigen Organe zu führen, welche „zur Beurtheilung und Entscheidung dieser Thatsache „durch die Landesgesetze berufen werden.“

Hier wird also ausdrücklich von einer Entscheidung dieser Organe über die Thatsache, ob eine bessere Bewirthschaftung durch den Tausch erzielt wird, gesprochen, und gerade hinsichtlich dieser Entscheidung hat daher eine Prüfung der Gerichte nicht Platz zu greifen.

Es wurde ferner gesagt: Wozu die Schaffung von Mittelorganen? Die politischen Bezirksbehörden werden sich an den Bezirksausschuß wenden, dieser wird Schätzleute vernehmen und auf die Entscheidung dieser wird es in der Regel ankommen. Aber meine Herren, warum sollen wir, wenn es sich um den Schutz von Privatrechten gegenüber der Gefährdung derselben durch die angebliche Rücksicht auf volkswirtschaftliche Interessen handelt, diesen etwas weiteren Weg scheuen?

Es wird in diesem Falle doch jedenfalls ein größerer Schutz dadurch gewährt, daß nebst dem Bezirks-

noch eine appellable Entscheidung der Bezirksbehörde eintritt.

Ich glaube daher, daß von diesem Standpunkte aus nur in dem Antrage des Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld der nöthige Schutz der Privatrechte gefunden werden kann.

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Ich kann dem verehrten Herrn Vorredner den Gefallen nicht thun mit Rücksicht auf seine Auseinandersetzung von meiner Ansicht abzugehen, bin vielmehr trotz seiner Ausführungen noch immer der Ansicht, daß der §. 12 des Reichsgesetzes für meine Anschauung spricht; denn §. 12 räumt dem Richter die endliche Entscheidung ein. Als Grundlage dieser Entscheidung hat der Richter zweierlei ins Auge zu fassen, nämlich erstens, ob eine Arrondirung oder bessere Bewirthschaftung eintritt, und zweitens, ob der Hypothekarwerth mit Rücksicht auf §. 1374 a. b. G. B. nicht durch den Grundtausch tangirt wird, indem dies trotz der Erzielung einer besseren Bewirthschaftung möglich ist. Hat nun das Organ, welches durch das Gesetz hiezu berufen ist, erklärt, daß eine bessere Bewirthschaftung durch den Grundtausch erzielt wird, hegt aber der Richter dessentungeachtet Zweifel, ob nicht der Hypothekarwerth, der Verkaufswerth, geschädigt wird, so kann er eine Schätzung veranlassen. Hiezu ist er nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, weil der Richter nach §. 1374 beurtheilen soll, ob die nöthige Pupillarsicherheit vorhanden ist oder nicht. In dieser Richtung kann also der Richter immer Erhebungen pflegen, um über die Hypothekarsicherheit beruhigt zu sein.

Allein ich glaube, Herr Dr. v. Stremayr geht überhaupt von einem ganz falschen Gesichtspunkte aus, indem er einen solchen Grundtausch als eine Expropriation bezeichnet. Es handelt sich hier nicht um eine Expropriation, sondern bloß um eine Surrogation, es können daher die Grundsätze der Expropriation hier gar nicht angewendet werden. Die Entscheidung der Bezirksoberkeit oder des Bezirks-Ausschusses ist keineswegs ein Expropriationserkenntniß, sondern dieses Organ hat eben nur gewissermaßen als eine Jury eine Thatsache festzustellen und nicht eine Judicatur auszuüben. Was dies für ein großer Unterschied ist, können Sie aus Folgendem ermaßen. Wenn die politische Behörde eine Expropriation ausgesprochen hat, so muß der Richter sie durchführen und es handelt sich höchstens um die Art und Weise der Durchführung. Hier aber ist der Richter bei seinem Erkenntniß an den Ausspruch jenes Organes gar nicht gebunden; ungeachtet daselbe sich dafür ausspricht, daß durch den Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung erzielt wird, kann der Richter doch die Durchführung des

Grundtausch verweigern, weil ihm allein das Erkenntniß hierüber und die Beurtheilung des Hypothekarwerthes überlassen bleibt. Alles was daher, wenn auch sehr geistreich, von den Grundsätzen der Expropriation mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall abgeleitet worden ist, paßt nicht hierher.

Ueberhaupt meine Herren, muß man sich gegenwärtig halten, daß es sich hier einerseits um die Feststellung einer Thatsache handelt, die nach Art des Ausspruches einer Jury zu geschehen hat, und andererseits um eine Entscheidung, die nach richterlichem Ermessen von rechtsgelehrten Richtern zu fällen ist. Ueber die einfache Thatsache, ob durch einen Grundtausch eine Arrondierung oder eine bessere Bewirthschaftung erzielt wird, soll nach meiner Anschauung eine Jury entscheiden, nämlich der Bezirks-Ausschuß. Ist diese Thatsache festgestellt, dann soll der Richter ermessen, ob durch den Grundtausch Privatrechte berührt werden, ob der Werth der Realität dadurch beeinträchtigt wird.

Wenn man sich auf die Natur der Sache beruft, so muß ich gestehen, daß mir dieses Argument, daß eine landesfürstliche Behörde, die politische Bezirksobrigkeit der Natur der Sache nach berufen sein soll, zu beurtheilen, ob Grundstücke durch einen Tausch besser bewirthschaftet werden können, wie dies von den beiden Herren Vorrednern betont wurde, ganz neu war. Die politischen Behörden haben der Natur der Sache nach staatliche Geschäfte zu besorgen, für öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit, für die Rekrutierung und Polizei und dergleichen zu sorgen; aber auch noch das alleinige Organ für die Entscheidung, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung erzielt wird, zu bilden, dazu ist die politische Behörde von vorne herein nicht berufen. Man hat sie dazu berufen, weil man eben die politische Behörde zu Allem Möglichen berufen und den Bürgern und ihren Organen Nichts übrig lassen will. Wir nehmen aber jetzt einen andern Standpunkt ein und können mit Beruhigung den freigewählten autonomen Organen überlassen, wenigstens diesen Ausspruch über eine Thatsache zu fällen.

So sehr ich also die beiden verehrten Herren Vorredner achte, so haben mich doch ihre Ausführungen durchaus nicht zu einer andern Ansicht gebracht und ich halte meine früher entwickelte Anschauung vollkommen aufrecht.

Statthaltereileiter **H. v. Neupauer**: Die Motive für die Regierungs-Vorlage sowie für die Abänderung derselben sind nach allen Seiten reiflich erwogen und beleuchtet worden. Ich glaube daher zur Vermeidung von Wiederholungen mich jeder näheren

Begründung der Regierungs-Vorlage enthalten zu sollen, bin jedoch ermächtigt, mich im Namen der Regierung gegen jede vom Ausschusse beantragte Abänderung derselben auszusprechen und erlaube mir daher dem h. Hause die Annahme der Regierungs-Vorlage zu empfehlen.

Abg. **Dr. R. v. Conrad (C.-G.-B.)**: Ich erlaube mir über diesen Gesetzentwurf, der von so entscheidendem Einflusse auf die Privatrechte ist, nur ein Paar Worte zu sagen.

Es scheint mir, daß eine Seite noch unberührt geblieben ist, die nicht ohne Bedeutung ist. Alle Herren Vorredner haben nämlich nur solche Fälle von Grundtuschen vor Augen gehabt, die ganz glatt ablaufen und wo es sich nur darum handelt, zwei Grundstücke die beiläufig denselben Werth haben, zu vertauschen, wo also bloß das ökonomische Interesse im Auge behalten wird. Die Erfahrung lehrt aber, daß dies nicht immer der Fall ist, daß vielmehr einen entscheidenden Factor bei derlei Geschäften und bei der Darstellung derselben als bloße wirthschaftliche Grundtuschen die Zahlung der landesfürstlichen Gebühren bildet. Grundtuschen werden als ökonomische Tausche gleich werthvoller Grundstücke dargestellt, die es in der That nicht sind, sondern bei welchen das eine Grundstück einen bedeutend höheren Werth hat als das andere, und wobei unter vier Augen eine namhafte Aufzahlung von einer Seite bedungen, jedoch verschwiegen wird, um der Bemessung und Zahlung der Gebühren für den darin versteckten Kauf zu entgehen. Dies ist eine Thatsache, und ich bin in der Lage, wenn es gewünscht wird, derlei Fälle zu erzählen, glaube jedoch, daß Niemand, der in derartigen Geschäften bewandert ist, zweifeln wird, daß solche Fälle vorgekommen sind und noch sehr zahlreich vorkommen werden.

Es handelt sich hier um ein Gebiet, auf welchem die größte Sorgfalt bewahrt zu haben, bisher zu den schönsten Seiten der österr. Gesetzgebung gehörte. Es ist dies die Hypothekargesetzgebung, deren Vollkommenheit eine der ersten Grundlagen des Realcredits ist, der besonders bei uns in Steiermark und in den umliegenden Kronländern auf einer höheren Stufe steht, als in manchen Nachbarländern. Ich suche also in den Bestimmungen des Gesetzes, welches wir heute verhandeln, ohne alle Rücksicht auf andere Motive, die da geltend gemacht worden sind, eine Garantie, wodurch die Rechte des Tabulargläubigers vor jeder Beeinträchtigung bewahrt werden, und es kann wohl von Jedermann erwartet werden, daß er diese Garantie lieber und besser in einem verantwortlichen Organe als in

einem unverantwortlichen Organe sieht. Ich gebe zu, daß man sich den Bezirks-Ausschuß als eine Jury, eine Versammlung von gewissenhaften Männern denkt, welche die ihr gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu lösen verpflichtet sind. Allein, wenn eine unerlaubte Verschweigung eines Kaufes, eine Darstellung desselben als Grundtausch von dem inappellablen Bezirks-Ausschusse aus was immer für Gründen oder Rücksichten functionirt wird, welches Recht hat der ohne alles Verschulden verkürzte Tabulargläubiger in einem solchen Falle? Wird die politische Behörde als die in diesen Angelegenheiten competente aufgestellt, so sind, abgesehen von dem Recurse, der Dienstleid, das Disciplinarverfahren, der Umstand, daß eine Person zu entscheiden hat, welche unter der öffentlichen Aufsicht des Staates steht, oder ein öffentlicher Richter ist, Garantien genug für die Correctheit des Verfahrens; der Bezirks-Ausschuß ist aber ein Organ, welches nur auf drei Jahre gewählt, unter keinem Eide, unter keiner wie immer gearteten Disciplinargewalt steht, bei dem es rein Sache des persönlichen Vertrauens ist, ob es seinen Verpflichtungen nachkommt oder nicht. Die Garantie dafür, daß der Bezirks-Ausschuß seine Pflicht erfüllt, liegt in der öffentlichen Meinung des Bezirkes; wenn der Bezirks-Ausschuß seinen Aufgaben nicht genügt, wird er eben dadurch gestraft, daß er von der öffentlichen Meinung verurtheilt wird, ein Ehrenamt nicht als solches behandelt zu haben; dem Tabulargläubiger wird es aber schwer fallen, sich in dieser Beziehung Satisfaction zu verschaffen, es wird ihm geradezu unmöglich sein, sich auf geschäftlichem Wege Ersatz für widerrechtlich zugefügten Schaden zu verschaffen.

Die Schwierigkeit des Gegenstandes, mit dem wir uns hier beschäftigen, die außerordentliche Sorgfalt, mit der man gerade das Recht der Hypothekargläubiger als eines, ich möchte sagen, der heiligsten Privatrechte gewahrt hat, haben mich bewogen, in dieser Beziehung das Wort zu ergreifen und das h. Haus auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche darin liegt, wenn man unbetheilten, mit einer vorübergehenden Mission betrauten Personen die Entscheidung über die Rechte der Hypothekargläubiger überträgt. Ich muß insbesondere betonen, daß es sich hier nicht blos um kleine unbedeutende Dinge, sondern auch um sehr große Interessen handeln kann, daß hie und da Grundtäusche vorkommen, wo viele Tausende in Betracht kommen, welche verloren gehen, wenn dem Bezirks-Ausschusse ein solches verdecktes Geschäft nicht bekannt oder er einem solchen auf den Grund zu sehen nicht im Stande ist, was zwar

nicht von dem Bezirks-Ausschusse, wohl aber von dem beeideten politischen Beamten gefordert werden kann.

Die volkswirtschaftliche Frage scheint mir hier nicht in erster Linie zu stehen, wenigstens nicht in dem Maße, daß das Gesetz über die Bezirksvertretung als ein Anhaltspunkt benützt werden könnte, die Bezirks-Ausschüsse als die competenten Organe bei der Beurtheilung von Grundtäuschen aufzustellen; denn das genannte Gesetz sagt nur, daß die gemeinsamen Interessen des Bezirkes und seiner Angehörigen vor die Bezirksvertretung gehören. Ob die Thatsache, daß der Grundbesitzer A oder der Grundbesitzer B einen ihren wechselseitigen Wirthschaftshöfen zusagenden Tausch vorgenommen haben, überhaupt eine Thatsache der gemeinsamen Interessen des Bezirkes ist, lasse ich dahingestellt sein; in den meisten Fällen ist dabei nur ein Privatinteresse berücksichtigt worden. Es wird ein Grundstück sehr oft vor dem Tausche eben so gut bewirthschaftet worden sein, wie dies nach dem Tausche geschehen wird, und für den Besitzer eigentlich nur der Vortheil einer besseren Eintheilung oder näheren Lage erzielt werden. Dieses Interesse ist aber nicht derart, um die Ingerenz der Bezirksvertretungen in der in Rede stehenden Angelegenheit zu rechtfertigen, und die Gefahren hintanzufegen, welche für die Hypothekargläubiger aus der Schaffung dieser neuen Competenz des Bezirks-Ausschusses bezüglich der Entscheidung über Privatrechte entstehen können.

(Niemand meldet sich weiter zum Wort. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Wannisch:** Der Sonder-Ausschuß hat sich bei seinen Berathungen genau die beiden Standpunkte, welche die Grundlage der Debatte für und gegen den Ausschufsantrag bilden, nämlich den jurisdictionellen und den rein wirtschaftlichen auseinander gehalten; die Majorität des Sonder-Ausschusses konnte aber bei genauer Prüfung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1869 nicht zu der Ansicht gelangen, daß die Behörde, welcher die Erhebung und Entscheidung der Frage, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung erzielt wird, zustehen soll, eine Jurisdiction ausübt, denn unter diesem wird man jedenfalls nur Acte der Rechtsprechung oder der Entscheidung in einer Verwaltungssache subsumiren können.

Bei dem vorliegenden Gesetze handelt es sich aber nur um ein Zeugniß darüber, ob es wirtschaftlich wünschenswerth sei, daß ein bestimmter Grundtausch geschehe und von diesem Standpunkte ausgehend, glaubte die Majorität des Ausschusses ganz besonders nur die Frage der Zweckmäßigkeit in das Auge fassen zu sollen.

Sie vermochte in weiterer Verfolgung dieses Gesichtspunktes jene Competenzweifel nicht zu theilen, welche seitens des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr angeregt wurden, weil nach ihrer Ansicht der §. 365 des a. b. G. B., nach welchem bei dem Expropriationsverfahren die politische Behörde das entscheidende Organ ist, durch dieses Gesetz gar keine Verletzung erleidet. Eine Bestätigung dieser Ansicht wird man finden, wenn man erwägt, daß sich doch offenbar die gesetzgebenden Factoren bei der Verathung des Gesetzes vom 6. Februar 1869 die Frage aufwerfen und beantworten mußten, ob durch die im Article 2 des §. 10 dieses Gesetzes erfolgte Erweiterung der Competenz der Landtage eine Alteration des §. 365 a. b. G. B. eintritt, da ihm doch bekannt sein mußte, daß in einzelnen Kronländern neben den politischen Behörden auch noch andere Organe bestehen, welche von der Landesgesetzgebung auf Grund des §. 10 dieses Gesetzes zur Entscheidung über die Frage, ob eine bessere Bewirthschaftung durch einen bestimmten Tausch erzielt wird, berufen werden könnten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Herren aufmerksam machen, daß ja auch bei Arrondirungsfällen der Richter auf das einfache Zeugniß eines Gemeindevorstandes hin, daß gewisse Parzellen zur Arrondirung geeignet sind, nach §. 9 und 12 des erwähnten Gesetzes seine Entscheidung fällt. Jene Herren nun, welche die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen, stellen jedenfalls die Befähigung des Bezirks-Ausschusses geringer hin als die eines Gemeindevorstandes, welcher bei diesen Arrondirungsfällen durch sein Zeugniß eine genügende Grundlage für die Judicatur des Richters gibt, während dem Bezirks-Ausschusse hier die Fähigkeit zur Ausstellung eines ganz ähnlichen Zeugnisses abgesprochen wird.

Ich muß überhaupt mein Bedauern darüber aussprechen, daß man einem autonomen Institute, welches von dem hohen Hause erst nach den reiflichsten Erwägungen und nach Prüfung aller Gründe, welche für und gegen dasselbe geltend gemacht wurden, geschaffen und über die Gemeinde gestellt worden ist, bei diesem Gesetze die Vertrauenswürdigkeit abspricht; daß man zweifelt, es werde dieses Organ geeignet sein, ein so einfaches Zeugniß über eine Thatfache, zu deren Constatirung überdies noch Wirthschaftsverständige und die betreffenden Parteien beizuziehen sind, auszustellen, und der Befürchtung Ausdruck gibt, es werde dasselbe parteiliche Zeugnisse ausstellen, wodurch die Rechtsicherheit des Hypothekargläubigers gefährdet würde, und daß man glaubt, daß dies alles weniger geschehen würde, wenn man die Ausstellung der diesfälligen Zeugnisse

den politischen Behörden überweisen würde. Gerade die Gefahr, daß viele Käufe und Verkäufe unter dem Scheine eines Grundtausches zum Zwecke der bessern Bewirthschaftung abgeschlossen werden könnten, scheint mir im letzteren Falle näher zu liegen, weil die politische Behörde wegen ihres großen Geschäftskreises allerlei Privatverhältnisse nicht so genau kennen kann wie der Bezirks-Ausschuß, dessen Mitglieder fortwährend im Contacte mit der Bevölkerung leben und daher von solchen geheimen Verträgen eher Kenntniß erlangen können als die politische Behörde.

Schließlich möchte ich zur Beruhigung derjenigen, welche glauben, für die Sicherheit des Hypothekargläubigers besonders sorgen zu müssen, noch erwähnen, daß dieser schon selbst für die Sicherheit seiner Forderung sorgen wird; denn glaubt er nach seiner eigenen Anschauung die Ueberzeugung zu haben, daß durch den Tausch eine bessere Bewirthschaftung erzielt und seine Rechte nicht gefährdet werden, so wird er freiwillig die Zustimmung zur Grundtrennung geben, und es entfällt sonach jedes weitere Verfahren; im entgegengesetzten Falle aber wird er einfach sein Capital einziehen. Ich glaube daher, daß das Gesetz über den Grundtausch dem Schuldner mehr Sorgen machen wird, als dem Gläubiger. Die Entscheidung der Frage aber, ob ein Staatsorgan, welches sich zu Folge seines natürlichen Wirkungskreises mit Fragen der Landwirthschaft gar nicht zu befassen hat, die Interessen der Hypothekargläubiger besser wahrnehmen werde, als der Bezirks-Ausschuß, welcher meistens aus Grundbesitzern besteht, nach Stimmenmehrheit entscheidet, und dem Orte der eigentlichen Verhandlung viel näher steht, muß ich dem h. Hause überlassen; ich kann nur die Anträge des Sonder-Ausschusses zur Annahme empfehlen.

(Bei der Abstimmung wird §. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage abgelehnt und §. 1 in der vom Sonderauschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.)

Berichterst. **Wannisch** (liest aus Beil. Nr. 66)

§. 2.

Derfelbe wird ohne Debatte angenommen. — (Liest:)

§. 3.

In diesen Paragraphen wurde von dem Ausschusse die Bestimmung aufgenommen, daß der Bezirks-Ausschuß bei der Prüfung der Umstände und Thatfachen, worauf es bei der Beurtheilung und Entscheidung ankommt, zur Klarstellung der Sache die Zuziehung der Parteien und von Wirthschaftsverständigen zu veranlassen hat, um sich nach jeder Richtung parteilos und gründlich auszusprechen zu können.

(§. 3 wird angenommen. (Liest aus Beil. Nr. 66)

§. 4.

Derselbe wird angenommen. — (Liest:)

§. 5.

In der Regierungsvorlage wurde mit dem Vollzuge dieses Gesetzes der Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt. Der Sonder-Ausschuß war aber der Meinung, daß die Durchführung dieses Gesetzes bloß in das Ressort des Ministers des Innern gehört und hat dem entsprechend den §. 5 abgeändert.

(§. 5 wird angenommen.)

Der Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):
Titel und Eingang.

(Die selben werden mit Aenderung des Wortes „zu verordnen“ in „anzuordnen“ angenommen.)

Die vom Ausschusse beantragte Resolution lautet: (Liest die auf Seite 2 der Beil. Nr. 66 enthaltene Resolution. — Dieselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses zur Verathung des Antrages über die Umgestaltung der landchaftl. Hufbeschlages-Lehranstalt in eine Thierarzneischule.

(Beil. Nr. 67.)

Berichterst. Dr. Schmidt (von der Tribune): Meine Herren! Das Bedürfnis nach thierärztlichem Wissen und die Nothwendigkeit der Thierärzte macht sich bei uns, wie in jedem anderen Kulturstaate geltend und dürfte kaum Gegenstand einer zwiespältigen Meinung sein. Es bedarf der Thierärzte der Staat zu einer einheitlichen Oberaufsicht des gesammten Sanitätswesens, es bedarf derselben das thierzüchtende und thierhaltende Publikum, und zwar in desto erhöhterem Maße, je größer die Fortschritte der Landwirthschaft und der Thierzucht sind; es hat endlich Anspruch darauf das gesammte consumirende Publikum in Stadt und Land. Der Landtagsbeschluß, womit der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, die Thierarzneischule den Anforderungen der Zeit gemäß einzurichten und sich, weil Steiermark für sich allein zu schwach sei, mit den umliegenden Provinzen ins Einvernehmen zu setzen, und sie zu einer gemeinsamen Errichtung aufzufordern, war die Anerkennung der obigen Sätze.

Indessen traten Erwägungen ein, welche es gerathen erscheinen ließen, von diesem Vorgange abzugehen und der Antrag des Landes-Ausschusses, welcher in dieser Session dem hohen Hause vorgelegt wurde, ging dahin, mit dem Unterrichtsministerium wegen Erweiterung der landchaftl.

Hufbeschlages-Lehranstalt und wegen Leistung eines Beitrages aus dem Staatsschatze in Verhandlung zu treten.

Es handelte sich nun um die Feststellung einer entsprechenden Organisation. Schon in dem Antrage des Landes-Ausschusses ist von dem Entwurfe einer Organisation die Rede; allein der Ausschuß ist darauf nicht näher eingegangen, weil es zweckmäßig schien, in dieser Frage nicht vorzugreifen, sondern offen zu lassen, ob die künftige Thierarzneischule den Charakter einer Hochschule, oder nicht vielleicht besser den Charakter einer Mittelschule haben soll.

Der zweite daraus von selbst folgende Punkt ist die Beschaffung der Geldmittel. Der Sonder-Ausschuß hat es in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuß als selbstverständlich angenommen — und ich verweise da auf die Begründung, welche in dem diesfälligen Berichte und Antrage des Landes-Ausschusses enthalten ist, — daß der Staat an den Vortheilen und an den Lasten einer künftigen Thierarzneischule participire. Die entsprechende Summe wurde aus den vorher erwähnten Gründen und deshalb unbestimmt gelassen, weil es sich leicht herausstellen könnte, daß, wenn man wirklich die Thierarzneischule mit dem Charakter einer Hochschule gründen wollte, die von dem Landes-Ausschuß beanspruchte und beantragte Summe zu niedrig gegriffen erschiene.

Schließlich will ich noch erwähnen, daß der Landes-Ausschuß das Unterrichtsministerium als dasjenige Ministerium bezeichnet hat, mit welchem in dieser Angelegenheit zu verhandeln wäre; der Sonder-Ausschuß war der Meinung, daß vielleicht das Ackerbauministerium dasjenige wäre, welches am ersten in Mitleidschaft zu ziehen sei und gelangte darnach zu folgendem Antrage, welchen er einstimmig dem hohen Hause zur Annahme vorschlägt: (Liest den Antrag in Beil. 67. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Bericht des L.-A., betreffend die Anstellung eines Adjunkten bei der mineralogisch-geologischen Abtheilung des Landes-Museums.

(Beil. Nr. 68.)

Berichterst. des L.-A. Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Ich stelle den Antrag:

„Dieser Bericht werde dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Verfassungs-Ausschusses betreffend die Ehrenbeleidigungsklage des Herrn Dr. Dominikus gegen den Herrn Abg. Friedrich Brandstetter.

(Beil. Nr. 69.)

Berichterst. **Dr. Graf** (von der Tribune): Dem Verfassungs-Ausschusse wurde am 27. v. M. eine Note des k. k. Bezirksgerichtes Marburg vom 17. Sept. d. J. 5282 zur Berichterstattung zugewiesen. In dieser Note wird mitgetheilt, daß Herr Dominikus den Herrn Abg. Fried. Brandstetter wegen Ehrenbeleidigung unter dem 11. Sept. d. J. angeklagt hat, weil dieser ihn in einer öffentlichen Versammlung am 31. Juli 1869, welche in der Göß'schen Bierhalle zu Marburg abgehalten wurde, einen Heuchler genannt habe, und schließlich die Anfrage gestellt, ob der Landtag die Durchführung des Strafverfahrens gegen Herrn Fried. Brandstetter noch während der Dauer der Landtagsession in Folge des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, Nr. 88 R. G. B., gestatten wolle oder nicht.

Die Citation des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 ist offenbar eine irrthümliche, denn dieses Gesetz betrifft den Schutz des Hausrechtes. Das Gesetz, welches hier maßgebend ist, ist das vom 3. Oktober 1861, Nr. 98 R. G. Bl., über die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Abgeordneten. Der Verfassungs-Ausschuß hat den Irrthum, der hier unterlaufen ist, nur als einen ganz nebenächlichen betrachtet, der auf die vorliegende Frage selbst von keinem Einfluß sein kann.

Bei der Beurtheilung der Frage nun, ob gegen den Herrn Abg. Fried. Brandstetter noch während der Dauer der Landtagsession die Durchführung des Strafverfahrens zu gestatten sei oder nicht, hielt es der Verfassungs-Ausschuß nicht für seine Aufgabe, zu prüfen, ob die Ehrenbeleidigungsklage des Herrn Dr. Dominikus irgendwie begründet sei oder nicht; ihm schien es auch ganz gleichgültig, ob der genannte Herr Abgeordnete den Herrn Dr. Dominikus wirklich einen Heuchler genannt hat oder nicht, und ob vielleicht Herr Fried. Brandstetter durch die bekannte Broschüre des Dr. Dominikus zu diesem Ausdrücke verleitet worden ist, denselben vielleicht aus dieser Broschüre gelernt hat (Heiterkeit); für den Verfassungs-Ausschuß war vielmehr die Frage maßgebend, ist die ganze Angelegenheit dringend oder nicht? Er hielt sie nun für gar nicht dringend, und zwar einerseits wegen der Unbedeutendheit der strafbaren Handlung, andererseits aber, weil der Privatankläger die Angelegenheit selbst nicht für dringend gehalten hat, wie dies aus der bekannten Note des Bezirksgerichtes Marburg zu ersehen ist. Nach dieser Note soll die Ehrenbeleidigung am 31. Juli d. J. geschehen sein, während die Anzeige am 11. Sept., also

am 42. Tage, seitdem die Ehrenbeleidigung begangen worden sein soll, gemacht wurde.

Man wird kaum irre gehen, wenn man annimmt, daß Herr Dr. Dominikus noch am 31. Juli oder mindestens am darauffolgenden Tage von der Ehrenbeleidigung in Kenntniß gesetzt worden ist, und ist dieses richtig, so hat er seine Ehrenbeleidigungsklage am letzten Tage der gesetzlichen Frist, welche ihm das Gesetz zur Ueberreichung seiner Klage eingeräumt hat, überreicht. Mag man nun annehmen, daß Herr Dr. Dominikus überhaupt nicht so schnell mit sich ins Reine kommen konnte, ob er gegen den Herrn Abg. Fried. Brandstetter klagbar auftreten wolle oder nicht, oder mag man vielleicht auch annehmen, daß es dem Herrn Dr. Dominikus nur daran gelegen war, wieder einmal über sich in der Landesvertretung sprechen zu machen, immer liegt die Antwort auf die Frage des Bezirksgerichtes nahe, wer so lange warten konnte, kann auch noch länger warten.

Das Gesetz vom 3. Oktober 1861 stellt es dem hohen Landtag frei, die strafgerichtliche Verfolgung noch während der Dauer der Session zu gestatten oder nicht; es sagt aber nichts darüber ob, wenn der Landtag die Verfolgung während der Session nicht gestattet, dadurch die Verjährung unterbrochen werde. Nun wurde die angebliche Ehrenbeleidigung am 31. Juli d. J. begangen, auf welche, da sie eine Uebertretung des §. 496 St.-G. begründeten würde, eine Strafe des einfachen Arrestes von drei Tagen bis einen Monat festgesetzt ist, und es würde somit diese Strafe im Verlaufe von drei Monaten verjähren. Nachdem nicht bekannt ist, wann die Session des Landtags geschlossen werden wird, und nachdem es doch auch nicht angezeigt sein dürfte, das Klagerecht des Herrn Dr. Dominikus irgendwie zu beschränken, so glaubte der Verfassungs-Ausschuß folgenden Antrag empfehlen zu sollen: (Liest den Antrag in Beil. Nr. 69.)

In Uebertretungsfällen soll aber der Richter die Strafverhandlung sogleich anordnen, ohne frühere Einvernehmungen zu pflegen; die Strafverhandlung selbst zu gestatten, scheint jedoch nicht angezeigt zu sein, weil sie doch einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, und den Herrn Abgeordneten veranlassen müßte, früher seine Beweismittel zu sammeln. Die Verjährung wird aber auch durch die Einvernehmung als Beschuldigter unterbrochen, und der Verfassungsausschuß glaubte also beantragen zu sollen, daß gestattet werde, dem Herrn Abgeordneten eine Ladung zur Strafverhandlung zuzustellen, jedoch nur auf einen erst nach Schluß der gegenwärtigen Session fallenden Termin, oder dem Bezirksgerichte zu gestatten, den Herrn Abgeordneten hier in Graz als Angeeschuldigten zu vernehmen, denn eine Einvernehmung ist

nicht so zeitraubend, daß der Herr Abgeordnete dadurch vielleicht von den Arbeiten des Landtages abgezogen würde. Der Verfassungsausschuß hat, bevor er den vorliegenden Antrag gefaßt hat, den Herrn Abgeordneten Friedrich Brandstetter vernommen, und derselbe hat erklärt, daß er vollkommen damit einverstanden sei.

Zum Schlusse sehe ich mich aber noch verpflichtet, folgendes dem hohen Hause mitzutheilen. Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat in dem Verfassungsausschuße erklärt, daß es unrichtig sei, daß er am 31. Juli d. J. Herrn Dr. Dominikus einen Heuchler genannt habe; dies könnten die Herren Abgeordneten Conrad Seidl, Dr. Reckermann und Lahnitz bestätigen, welche bei der erwähnten Versammlung gegenwärtig gewesen seien; er habe nur den Ausdruck „Heuchler“ gebraucht, und damit das Benehmen einer bekannten Partei bezeichnen wollen. Ich erlaube mir sonach den Antrag des Verfassungsausschusses zur Annahme zu empfehlen.

Abg. **Conrad Seidl** (L.-B. Marburg): Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß der vorliegende Gegenstand durchaus von keiner Wichtigkeit und durchaus nicht dringlicher Natur ist; ich kenne auch den Vorfall aus eigener Anschauung hinlänglich genau, um zu wissen, daß es sich hier nur wieder um ein kleines Scandälchen in anderer Form handelt. Es kann aber dem Angeschuldigten Abgeordneten Brandstetter nicht gleichgültig sein, daß der Vorgang, um den es sich hier handelt, dem hohen Hause so gänzlich fremd oder doch wenigstens einigermaßen unbekannt bleibt, und mit Rücksicht hierauf möchte ich mir erlauben, einige Worte an das hohe Haus zu richten.

Bei der von dem Herrn Berichterstatter bereits erwähnten, zu Marburg abgehaltenen Versammlung hat der Herr Abgeordnete Brandstetter eine Partei der Heuchelei beschuldigt, und erst nach geraumer Zeit hat Herr Dominikus eine Veranlassung gefunden, aus dem Ausdrucke „Heuchelei“ das Wort „Heuchler“ zu machen und dieses Wort auf sich zu beziehen. Hätte aber Herr Brandstetter wirklich dieses Wort gebraucht, so wäre es nichts anderes, als eine Revanche für einen Ausdruck, welchen Herr Dominikus in seiner Broschüre gegen den Herrn Abgeordneten Brandstetter speciell, und gegen unsere Partei überhaupt gebraucht hat. Ich möchte daher, indem ich mich dem Antrage des Verfassungsausschusses vollkommen anschließe, die Frage stellen, ob es nicht angezeigt wäre, daß der Herr Berichterstatter aus der genannten Broschüre die er, so viel ich weiß, bei sich hat, nur Eine Stelle vorlese, welche dem hohen Hause den Beweis liefern wird, daß die gegnerische Partei durchaus keine Ehren-

beleidigung darin finden kann, wenn ihr Heuchelei zum Vorwurf gemacht wurde.

Abg. **Freih. v. Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. Graf**: Ich habe auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Conrad Seidl nur wenig zu erwidern. Es ist richtig, daß Herr Dr. Dominikus eine Broschüre verfaßt hat, und daß ich im Besitze derselben war. Ich habe auch gefunden, daß darin Schimpfworte der Verfassungspartei angeworfen worden sind, allein ich glaube doch nicht, daß die betreffenden Stellen etwa hier vorgelesen werden sollen, da die Sache viel zu geringfügig ist, als daß man noch weiter etwas vorbringen sollte.

(Der Antrag in Beil. 69 wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanzausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für 1870 und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses für 1869, und zwar:

Capitel V. Bildungszwecke.

Titel 5. Oberrealschule.

(Rubr. I—X.)

(Beil. Nr. 70. — Siezu Beilagen Nr. 5, Nr. 23, Nr. 47.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune): Der Landesausschuß theilt im Rechenschaftsberichte mit, daß mit Ende des Schuljahres 1869 die Zahl der Schüler an der landchaftl. Oberrealschule in Graz 421 betrug, so daß er wegen des großen Andranges veranlaßt war, schon in diesem Jahre zur I. und IV. Klasse Parallellassen zu errichten, und daß im nächsten Schuljahre abermals zur II. und V. Klasse Parallellassen zu errichten sein werden. Aus diesem Anlasse beantragt der Finanzausschuß:

(Liest den Antrag a) sub II. Beil. 70.)

Es liegt am Tage und hat sich insbesondere durch die Erfahrungen, welche in jüngster Zeit an dem Staatsgymnasium gemacht worden sind, gezeigt, daß die Errichtung vieler Parallellassen an einer einzigen Anstalt vom Standpunkte sowohl der Lehrenden, als auch der Lernenden vom Uebel ist. Es scheint sonach der Antrag des Finanzausschusses wohl begründet.

(Niemand meldet sich zum Worte. — Antrag a) sub II. Beil. 70 wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Nach der Berichterstattung über die an der Oberrealschule vorgenommenen Personalveränderungen wird mitgetheilt, daß in Folge

einer Eingabe des Vereines der Aerzte in Steiermark die Direction der Oberrealschule angewiesen wurde, jede Art von Zwang der Schüler dieser Lehranstalt zur Theilnahme bei den Processionen am Dreifaltigkeits- und Frohnleichnamsfeste zu vermeiden.

Der Finanz-Ausschuß glaubte einen Schritt weiter gehen zu sollen und beantragt: (liest den Antrag b) sub II in Beil. 70.)

Es kann nämlich bei der Betheiligung von Schülern der Oberrealschule der Standpunkt nicht verkannt werden, daß einzelne Schüler nicht die Oberrealschule bilden, und daß sich die Frage daher so stellt, ob allen Schülern gegenüber ein Zwang angewendet werden soll, die Processionen zu besuchen, ob daher die Oberrealschule als Unterrichtsanstalt selbst an solchen Umständen sich zu betheiligen habe oder nicht. Der Finanz-Ausschuß war der Ansicht, daß solche Processionen den Schülern gegenüber zur sittlich religiösen Erziehung kaum etwas beitragen, und daß daher vom Standpunkte der Disciplin und des Zweckes der Oberrealschule kein Grund bestehe, die Theilnahme an den Processionen, wenn auch nur indirecter Weise, aufrecht zu erhalten.

Abg. **Freih. v. Boul** (G.-G.-B.): Ich habe mich bei der Berathung dieses Gegenstandes im Finanz-Ausschuße gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters ausgesprochen, und wiederhole meine damaligen Bemerkungen heute im h. Hause.

Wenn das h. Haus auf die Genesis der diesfälligen Verhandlungen zurückgeht, so dürfte es sich erinnern, daß vor mehreren Monaten die Frage häufig ventilirt worden ist, ob sich die Schuljugend bei den Processionen betheiligen soll oder nicht. Man hat als Grund dagegen angeführt, daß die Gesundheit der Kinder leidet; ich lasse es dahingestellt sein, ob dies in einzelnen Fällen richtig ist oder nicht, und gebe sogar zu, daß es für einzelne schwächliche Kinder ungesund ist, wenn sie einige Stunden der Sonnenhitze oder dem Winde ausgesetzt sind. Ich möchte auch nicht, daß eine Anstalt der Vorwurf trifft, durch einen Zwang die Gesundheit ihrer Schüler gefährdet zu haben, und in dieser Richtung scheint mir auch die diesfällige Anordnung des L.-A. vollkommen gerechtfertigt; allein etwas anderes ist es, ein directes Verbot auszusprechen, wie von Seite des Finanz-Ausschusses beantragt wird, und wozu, wie ich glaube, gar kein Grund vorhanden ist. Wenn man es der Anstalt, resp. den Aeltern freistellt, ob sie die Kinder zu derlei Processionen schicken wollen oder nicht, so scheint mir Alles gethan zu sein, was im Interesse der Gesundheit der Kinder gefordert werden kann.

Es könnte nun vielleicht von einer Seite der Umstand geltend gemacht werden, daß, wenn eine Anstalt als Corporation an einer Procession Theil nimmt, dadurch auch die Lehrer genöthigt werden könnten, an der Procession Theil zu nehmen, während es nach den bestehenden interconfeSSIONellen Gesetzen nicht gestattet ist, Jemanden zu einer religiösen Handlung zu zwingen; meines Wissens besteht aber auch nach dem Erscheinen der interconfeSSIONellen Gesetze die Uebung, daß bei derlei Anlässen die einzelnen Corporationen und Behörden von Seite der Vorstände oder Vorgesetzten eingeladen werden und sich auch wirklich betheiligen, ohne sich dadurch einer Verletzung der Gesetze schuldig gemacht zu machen. Abgesehen hiervon glaube ich aber, daß unter den 12 Professoren und 6—7 Assistenten der Oberrealschule sich doch vielleicht Einer finden dürfte, der aus freien Stücken sich bei einer solchen Bethätigung seines religiösen Gefühls betheiligen wird.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir den Antrag des Landes-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

Abg. **Freih. v. Hammer** (G.-G.-B.): Dieser Antrag des Finanz-Ausschusses scheint mir gar nichts anderes zu sagen, oder sagen zu sollen, als daß nur die Betheiligung der Oberrealschule als Corporation zu entfallen habe. Es versteht sich doch wohl von selbst, daß, wenn Einzelne den Drang fühlen, sich an einer Procession zu betheiligen, Niemand dagegen sein wird.

Abg. **v. Feyrer** (Hartberg): Ich möchte nur erwähnen, daß, wenn sich eine Schule als Corporation betheiligt, die Kinder jedenfalls in einer gewissen Weise verpflichtet werden, mitzugehen, wenn es auch heißt, daß es in dem Belieben eines Jeden steht, ob er an der Procession theilnehmen will oder nicht; man wird stets eine solche Pression ausüben, daß es diejenigen, welche nicht mitgehen, in ihren weiteren Studien werden schwer büßen müssen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Es ist ganz richtig, daß es sich hier nur um die Betheiligung der Oberrealschule als Unterrichtsanstalt handelt, und daß keineswegs, wie ich schon im Finanz-Ausschuße auseinanderzusetzen versucht habe, ein directes Verbot gegen die Betheiligung Seitens der Schüler der Oberrealschule ausgesprochen wäre. Es bleibt eben den Eltern überlassen, die Kinder an dieser religiösen Uebung unter ihrer eigenen Aufsicht Theil nehmen zu lassen, wie das auch hinsichtlich anderer religiöser Uebungen außer dem Verbande der Oberrealschule geschehen kann. Von irgend einer Verletzung des religiösen Gefühls kann daher nicht die Rede sein.

Landeshauptmann: Es wurde mir kein Antrag übergeben; ich glaube aber, daß den Intentionen des Abg. Baron Boul durch die einfache Abstimmung über den Ausschufsantrag genügt wird.

Abg. **Freih. v. Boul:** Ich beantrage die Annahme der einschlägigen Stelle des Rechenschaftsberichtes in ihrer vollen Fassung.

Landeshauptmann: Ich sehe in diesem Theile des Rechenschaftsberichtes keinen Antrag, sondern nur einen Bericht.

Abg. **Freih. v. Boul:** Ich stelle den Antrag:

„Die einschlägige Stelle des Rechenschaftsberichtes werde genehmigt.“

(Dieser Antrag wird nicht unterstützt. — Antrag b) sub II, Beil. 70, wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Ein weiterer Gegenstand der Berichterstattung des L.-A. ist die Einführung von Abgangsprüfungen unter Intervention der inspicirenden Schulräthe oder deren Stellvertreter, und die Vorträge und Prüfungen über steierm. Geschichte. (Resumirt die einschlägigen Stellen auf Seite 6 des R.-B.)

Einen Anlaß zu Anträgen hat dieser Theil des Rechenschaftsberichtes nicht gegeben; dagegen beantragt der Finanz-Ausschuß mit Rücksicht auf die Theilnahme der Lehrkräfte der Oberrealschule bei der Ertheilung des Sonntagsunterrichtes: (liest den Antrag c) sub II in Beil. 70).

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei dem besten Willen und bei einem großen Aufwande von Zeit, Kraft und selbst Geld, gerade der Mangel eines einheitlichen Zusammenwirkens im Sonntagsunterrichte nicht diejenigen Resultate erreichen läßt, welche gewünscht werden. Diesem Bedürfnisse abzuheffen ist der vorliegende Antrag bestimmt.

(Niemand meldet sich zum Worte. Antrag c) sub II in Beil. 70 wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** Eine wesentliche Aenderung in den Anträgen des Finanz-Ausschusses hinsichtlich des Erfordernisses für die Oberrealschule findet ihre Begründung in einem

Antrag des L.-A. auf Erhöhung der jährlichen Remunerationen für die bei der I. Oberrealschule systemisirten Assistentenstellen auf 400 fl. ö. W.

(Beil. Nr. 47.)

Die Nothwendigkeit dieser Erhöhung bedarf keiner weiträumigen Begründung. Es handelt sich um die Heranziehung von Lehrkräften und das Festhalten derselben an einer Lehranstalt, an welcher die Professoren bei dem Unterrichte jedesfalls dieser Unterstützung wesentlich bedürfen. Dies kann wohl nur dadurch geschehen, daß eine angemessene Erhöhung der bisherigen Remuneration von

315 fl. eintritt, und der Finanz-Ausschuß hat den diesfälligen Antrag des L.-A. zu dem seinigen gemacht.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** (liest die Anträge in Post 1 und 2 der Rubr. I in Beil. 70. — Dieselben werden angenommen.)

Landeshauptmann: Ich möchte bei dieser Gelegenheit bitten, daß der

Antrag des L.-A. auf Errichtung von Parallellassen und der damit zusammenhängenden Vermehrung der Lehrerstellen an der I. Oberrealschule,

welcher mit der eben angenommenen Rubrik in nahem Zusammenhange steht und heute aufgelegt wurde, dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** (liest die Anträge in Rub. II der Beil. 70.)

Durch die Berücksichtigung der neu errichteten Parallellassen wurde es nothwendig, statt zwei Scholdiener drei Schuldner mit dem Gehalte von 260 fl. einzustellen.

Außerdem wurden hier die bisher auf andere Weise verrechneten und veranschlagten Tagelöhner mit 458 fl. eingestellt. Hiedurch rechtfertigt sich die Summe von 1754 fl. bei dieser Post.

(Die Anträge in Rub. II in Beil. 70 werden angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr:** (liest die Anträge in Rubr. III, IV und V. — Dieselben werden angenommen.)

(Liest die Anträge in Rub. VI, Beil. Nr. 70.)

Bei dieser Rubrik kommt abermals die bereits im Vorjahre angeregte Frage wegen der Schulprämien zur Sprache. Der Finanz-Ausschuß hat auch heuer in seiner Majorität sich dahin geeinigt, daß für Schulprämien, welche sonst mit Rücksicht auf die Parallellassen in dem erhöhten Betrage von 160 fl. hätten eingestellt werden müssen, nichts einzustellen sei. Die Gründe für diese Ansicht kann ich in Folgendem wiedergeben: Erstens ist bei den Volksschulen principiell die Abschaffung der Schulprämien erfolgt, zweitens wird auf die Erregung der Eitelkeit auf der einen, der Unzufriedenheit der Schüler auf der andern Seite hingewiesen. Für die Beibehaltung der Prämien spricht die Rücksicht, daß durch dieselben doch eine gewisse Anspornung zu erhöhtem Fleiße erzielt wird, und daß man auch in anderen Verhältnissen, sei es in Unterrichts- oder andern Fragen auf Preise bedeutenden Werth legt.

Der Finanz-Ausschuß glaubte, daß die Gründe gegen die Schulprämien die überwiegenden sind, und beantragt bei Post 5 Nichts einzustellen.

(Die Anträge in Rubr. VI werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Nachdem es wohl nicht angeht, daß in dem einen Jahre die Betheilung mit Schulprämien aufgelassen und in dem andern mit derselben vorgegangen werde, so erlaube ich mir als eine Consequenz des eben gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

„Die Prämien für die landschaftl. Ober-Real-
schule werden aufgelassen.“

Abg. **Paishuber** (L.-B. Radkersburg): Der Herr Berichterstatter hat uns gesagt, daß in der Rubrik VI. außer den Prämien auch noch bei einer zweiten Post eine Aenderung eintritt, hat uns aber nicht mitgetheilt, welches Resultat der Finanz-Ausschuß in dieser Richtung gefunden hat. Ich möchte daher bitten, daß bei Rub. VI die Hauptsumme genannt und zur Abstimmung gebracht werde.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Bei der Rubrik VI. ist bereits der von dem Finanz-Ausschuß eingestellte Betrag von 2102 fl. zur Abstimmung gebracht worden; übrigens kann ich zur Aufklärung noch erwähnen, daß bisher als currentes Erforderniß für Lehrmittel 1265 fl. eingestellt wurden. Nach dem Gesetze besteht die Bestimmung, daß die Aufnahmestaxe jeder Mittelschule zur Beschaffung der Lehrmittel zu verwenden sei, und in Folge dessen wird auch heuer, wie dies in allen früheren Jahren der Fall war, der Betrag, welcher unter der Bedeckung als „Aufnahmsgebühr“ erscheint, hier zur Verwendung bei Anschaffung von Lehrmitteln wieder eingestellt. Es ist wohl klar, daß mit dem Betrage von 210 fl. sämtliche Lehrfächer mit Ausnahme von Chemie und Physik nicht hinreichend dotirt werden können, insbesondere wenn man erwägt, daß auch für die Vermehrung und Erhaltung der Bibliothek der Oberrealschule kein weiterer Betrag eingestellt ist. Da nun heuer mit Rücksicht auf den erhöhten Besuch der Betrag von 750 fl. eingestellt wird, so wurde auch hier der Betrag von 750 fl. als currentes Erforderniß für Lehrmittel eingestellt. Auf diese Weise entsteht der Betrag von 1315 fl. als gesamntes currentes Erforderniß für Lehrmittel bei Post 4.

Bei Post 6, für Gottesdienst, wurde der einfache Betrag eingestellt, weil ein Mehrerforderniß nicht besteht.

(Der Antrag des Berichterstatters Dr. v. Stremayr wird unterstützt.)

Abg. **Graf Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich kann mich diesem Antrage nicht anschließen, denn ich glaube, daß die Erweckung des Ehrgeizes und der Nachseiferung unter den Schülern kein verwerfliches Erziehungsmittel ist. Es werden dadurch keine verwerflichen Leidenschaften wach gerufen, sie müssen auch nicht nothwendiger Weise

dadurch erweckt werden, während ein gewisser Ehrgeiz ein mächtiges Mittel ist, den Schüler zum Fleiße anzu-spornen. Ich muß mich daher im Principe gegen die Aufhebung der Prämien erklären. Wenn dieselben bei den Volksschulen aufgehoben worden sind, so kann man da nichts ändern, aber ich werde gegen die Aufhebung der Prämien an jenen Lehranstalten stimmen, wo sie derzeit noch bestehen.

Abg. **Dr. Peters** (Graz): Ich glaube, daß der Zweck, welchen der Herr Abg. Graf Rottulinsky im Auge hat, bei der gegenwärtigen Einrichtung der Schulen durch die Lokation, das ist durch die Stellung, welche der Schüler in seiner ganzen Classe einnimmt, und die ihm vom Lehrer zuerkannt wird, vollkommen erreicht wird, und daß die Kenntnißnahme davon vollkommen ausreicht, um allen Anforderungen des jugendlichen Ehrgeizes zu genügen. Die kleinen Geschenke, die sogenannten Prämien, welche, wenn sie irgendwie nützlich sein sollen, kostspielig sein müssen, tragen nicht nur nichts zur Hebung des Unterrichtes bei, sondern fördern vielmehr eine gewisse Zerstreuung des Schülers. Ich unterstütze somit den Antrag des Finanz-Ausschusses.

(Niemand meldet sich zum Wort. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Ich habe bereits früher bemerkt, daß der von mir gestellte Antrag eigentlich nur die Consequenz des früher gefaßten Beschlusses und der Voraussetzung ist, daß nicht bloß im nächsten, sondern in allen übrigen Jahren an der Ober-Real-
schule keine Prämien mehr vertheilt werden sollen. Ich habe übrigens bereits früher angedeutet, daß sich allerdings Gründe für und gegen die Beibehaltung der Prämien anführen lassen, daß aber die Majorität des Finanz-Ausschusses die Gründe gegen das Fortbestehen der Prämien für überwiegend gehalten hat.

(Der Antrag des Abg. Dr. v. Stremayr wird angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: (liest die Anträge in Rub. VII—X der Beil. Nr. 70. — Dieselben werden ohne Debatte unverändert angenommen.)

Lit. 6, Realgymnasien und Bürgerschulen.
Ordentliches Erforderniß.

Der Landes-Ausschuß berichtet, daß die Errichtung eines zweiten Staatsgymnasiums in Graz mit a. h. Entschlie-
ßung vom 15. Februar 1869 genehmigt worden ist, und daß wegen Einführung des obligatorischen Zeichens-
unterrichtes an den Gymnasien in Steiermark das wiederholte Ansuchen gestellt worden, jedoch bisher noch unerwiedert geblieben ist. Mit Rücksicht darauf sowie auf die

Wichtigkeit dieses Unterrichtszweiges für die Gymnasien stellt der Ausschuß den Antrag:

(Liest den Antrag d) sub II der Beil. Nr. 70.)

Statthaltereileiter **R. v. Neupauer**: Bezüglich dieses Gegenstandes erlaube ich mir dem h. Hause die Mittheilung zu machen, daß die Frage der Einführung des obligatorischen Zeichenunterrichtes in den Gymnasien überhaupt noch nicht abgeschlossen ist, daß mir jedoch Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister mit Telegramm vom Gestrigen bezüglich der einstweiligen Vorsorge für den Zeichenunterricht an den steierm. Gymnasien ausführliche Weisungen demnächst zugesichert hat.

(Der Antrag d) sub II Beil. Nr. 70 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: (Liest im R.-B. S. 7 Z. 6 v. o. bis Z. 25 v. o.)

Der hier bezogene Erlaß des Unterrichtsministers ist vom 5. Dezember 1868; seitdem ist das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 von der Regierung eingebracht, von beiden Häusern des Reichsrathes mit einigen Modifikationen angenommen und von Sr. Majestät sanctionirt worden. In diesem Gesetze, insbesondere im §. 17 desselben ist die Stellung und sind die Lehrfächer der Bürgerschulen ganz conform mit denjenigen Grundfätzen geordnet, welche in den vom Landtage in der vorigen Session beschlossenen Grundzügen hinsichtlich der Bürgerschulen ausgesprochen erscheinen. Es befehdt sich daher jeder Anlaß zu irgend einem weiteren Antrage hinsichtlich des in dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Dezember 1868 ausgesprochenen Vorbehaltes. Was die Einführung dieser Schulen selbst anbelangt, so hat hiebei der Finanz-Ausschuß mit großer Befriedigung nicht bloß die Entwicklung einer umfassenden Thätigkeit des Landes-Ausschusses in dieser Richtung, sondern auch ein bereitwilliges Entgegenkommen einiger Gemeinden, welche bei Errichtung solcher Bürgerschulen zunächst interessirt sind, wahrgenommen. So haben die Verhandlungen mit den Stadtgemeinden Judenburg und Fürstenfeld zu dem erfreulichen Resultate geführt, daß dort nicht nur solche Schulen errichtet, sondern auch mit dem Schuljahre 1869/70 eröffnet wurden. Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag: (Liest den Antrag e) sub II in Beil. Nr. 70. — Der selbe wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Die Verhandlungen wegen Errichtung von Bürgerschulen in Graz, Gills, Radkersburg und Voitsberg haben zu keinem definitiven Resultate geführt. Die Wichtigkeit, ich darf wohl sagen die Dringlichkeit dieser Schulen ist aber bereits wiederholt erörtert worden, und der Finanz-Ausschuß beantragt

daher: (Liest den Antrag f) sub II in Beil. Nr. 70. — Der selbe wird ohne Debatte angenommen.)

Mittlerweile hat auch die Stadtgemeinde Hartberg in Folge eines einstimmigen Beschlusses des dortigen Gemeinde-Ausschusses vom 31. März d. J. an den Landes-Ausschuß die Bitte gerichtet, dem h. Landtage noch in dieser Session einen Antrag auf Errichtung einer Bürgerschule in Hartberg vorzulegen, indem sie sich zur Erfüllung aller jener Bedingungen bereit erklärte, welche in Folge des Landtagsbeschlusses vom 30. September 1868 den Gemeinden diesfalls auferlegt werden. Der Finanz-Ausschuß begrüßt mit Freuden den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Hartberg und beantragt: (Liest den Antrag g) sub II der Beil. Nr. 70. — Der selbe wird ohne Debatte angenommen.)

Auch die Verhandlungen mit der h. Regierung und der Stadtgemeinde Pettau wegen Errichtung eines Realgymnasiums daselbst haben zu einem erfreulichen Resultate geführt; die Stadtgemeinde Pettau hat sämtliche Kosten übernommen, welche ihr durch den Landtagsbeschluß vom 30. September v. J. übertragen waren, und die h. Regierung hat sich bereit erklärt, hiezu eine Subvention von jährlichen 3500 fl. zu gewähren, welche in Folge Erlasses des hohen Unterrichtsministeriums vom 13. Juli d. J. in dem Maße anzuweisen sein wird, in welchem sich für den Landesfond im Verhältniß zu den Kosten der Erhaltung einer Bürgerschule ein Mehraufwand ergibt.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher den Antrag: (Liest den Antrag h) sub II in Beil. Nr. 70. — Der selbe wird ohne Debatte angenommen.)

Auders verhält es sich jedoch mit dem Real-Untergymnasium in Leoben; daselbe bestand bereits, als im vorigen Jahre der Beschluß gefaßt wurde dieses Gymnasium unter gewissen Bedingungen auf den Landesfond zu übernehmen, und eine dieser Bedingungen war auch eine entsprechende Unterstützung von Seite der Regierung. In dieser Beziehung hat sich jedoch die Regierung dahin erklärt, daß hinsichtlich Leobens nicht daselbe Verhältniß wie bei Pettau bestehe, da die wohlhabende Commune Leoben ihre Anstalt ganz aus eigenen Mitteln errichtete und keiner pecuniären Erleichterung bedürfe. Da in dem Beschlusse des h. Landtages vom vorigen Jahre der Fall, daß von Seite der h. Regierung ein Beitrag nicht gegeben werde, nicht vorgesehen, und insbesondere nicht ausgesprochen war, von wem die Deckung des dadurch ausfallenden Betrages zu leisten sei, so war der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, sofort das Realgymnasium in Leoben zu übernehmen und hat dies in seinem Rechenschaftsberichte dem h. Hause zur Kenntniß gebracht.

Dem Finanz-Ausschusse wurde aber auch die
Petition der Gemeindeverwaltung Leoben um Uebernahme des dortigen Realgymnasiums auf den Landesfond

zur Berichterstattung zugewiesen.

In dieser Petition wird nun gebeten, der h. Landtag wolle beschließen, daß das Realgymnasium in Leoben vom 1. Oktober 1869 an vom Landesfonde unbedingt und zwar nur gegen die oben angeführten Leistungen Seitens der Gemeinde übernommen werde, nämlich gegen diejenigen Leistungen, welche nach dem Landtagsbeschlusse vom 30. September 1868 hinsichtlich jener Gemeinden bestehen, wo Bürgerschulen errichtet werden. Sollte jedoch die von dem h. Unterrichtsministerium hervorgehobene Wohlhabenheit der Gemeinde Leoben oder sonstige hier unbekannte Gründe einen solchen Beschluß nicht zulassen, so erklärt die Gemeinde, um einen neuen Beweis ihrer schon vielfach erprobten Opferwilligkeit an den Tag zu legen, außer den bereits angeführten Leistungen noch eine jährliche Dotation von 2000 fl. zur Erhaltung des Realgymnasiums geben zu wollen, wenn dasselbe vom 1. Oktober 1869 angefangen auf den Landesfond übernommen wird.

Der Finanz-Ausschuß hat nun nicht verkannt, daß die Gemeinde Leoben in dieser Beziehung einen erfreulichen Beweis ihrer Opferwilligkeit und ihres Bestrebens, die Landesfinanzen in jeder möglichen Weise zu schonen, geliefert hat, demungeachtet glaubte er insbesondere mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Stadtgemeinde Leoben, auf welche es auch nach der Erklärung derselben vorwiegend ankommt, nicht in der Lage zu sein, in dieser Beziehung jetzt schon einen definitiven Antrag an das h. Haus stellen zu können, und beantragt daher: (liest den Antrag i) sub II in Weil. Nr. 70.)

Hiedurch glaubte der Finanz-Ausschuß in keiner Weise jenen Beschlüssen des h. Hauses vorzugreifen, welche sich auf die vollkommene Erhebung des Thatbestandes und das Gutachten des Landes-Ausschusses stützen werden.

Abg. **H. v. Tunner** (Leoben): Ich kann mich mit diesem Antrage des Finanz-Ausschusses nicht einverstanden erklären, und zwar aus drei Gründen; erstens: weil ich die Ursachen dieses vertagenden Antrages, durch welche die ganze Angelegenheit wenigstens auf ein Jahr hinausgeschoben wird, nicht als stichhältig anerkenne; zweitens: weil ein solcher Beschluß nach meiner Uezeugung dem im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse des Landtages widerstreitet; und drittens: weil der Bestand des Realgymnasiums, wenn auch nicht momentan, so doch in Zukunft gefährdet sein, jedenfalls aber ein gedeihliches Wirken desselben beeinträchtigt werden würde.

Was nun den ersten Grund, nämlich die Vermögensverhältnisse von Leoben anbelangt, so glaube ich, daß darüber ganz unrichtige Vorstellungen bestehen. Es ist sehr bestritten, ob die Vermögensverhältnisse der Gemeinde Leoben wirklich so glänzend sind, und es ist die Ansicht der meisten, ja ich kann sagen beinahe aller Gemeindeangehörigen von Leoben, daß bisher die Gemeindeauslagen nicht aus dem Gemeindevermögen, sondern aus dem bürgerlichen Vermögen bestritten worden sind. Auf diese allgemeine Annahme hin sind auch alle Verkäufe und Käufe von Häusern in Leoben abgeschlossen worden, und ich kenne mehrere Häuser, die armen Witwen und Waisen gehören und von ihren Angehörigen deshalb angekauft worden sind, um ihre Zukunft zu sichern. Diese werden jeden Gulden, welcher ihnen entgeht, sehr schmerzlich empfinden.

Außerdem ist aber hier noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Es handelt sich hier nicht um ein Almosen, nicht um eine Unterstützung Unvermögender, sondern um einen allgemeinen Zweck, nicht für Leoben, sondern für ganz Obersteier. Während nun in Untersteier, — von Mittelsteier und Graz mit seinen vielen Unterrichtsanstalten will ich gar nicht reden, — Marburg und Gills bereits Gymnasien haben, und mit anerkennenswerthem Eifer die Errichtung eines Realgymnasiums in Pettau betrieben wurde, besaß Obersteiermark, trotz seiner bedeutenden Flächenausdehnung, bisher keine solche aus allgemeinen Mitteln erhaltene Anstalt, daher wohl nicht bezweifelt werden kann, daß dort ein Bedürfnis nach einem solchen vorhanden sein dürfte, was auch der Besuch, welcher sich bereits bei dem Realgymnasium in Leoben eingestellt hat, genügend beweist.

Wenn ich aber auch wirklich zugeben wollte, daß Leoben ein bedeutendes Gemeindevermögen besitze, so bezahlt es von diesem auch bedeutende Steuern, trägt eine bedeutende Landesumlage, und ich glaube, wer zum Allgemeinen viel beiträgt, hat auch das Recht, wieder eine größere Summe für allgemeine Zwecke zu verlangen. Ich bin daher gerade der entgegengesetzten Ansicht, welche hier ausgesprochen worden ist, und meine, es soll ihr eine bedeutende Unterstützung schon deshalb gewährt werden, weil nicht nur von Leoben, sondern von Obersteier überhaupt eine bedeutende Umlage bezahlt wird. Würde es sich hier bloß um eine Schule für Leoben handeln, so würde ich darüber kein Wort verlieren, aber es handelt sich hier um eine Schule für ganz Obersteier, und da sehe ich nicht ein, wie Leoben dazu kommen soll, allein die Kosten derselben zu tragen.

Ich komme nun zu dem zweiten von mir angeführten Grunde, nämlich, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses nicht im Einklange steht mit dem im vorigen

Jahre gefaßten Beschlüsse. Damals wurde nämlich beschlossen, daß in gleicher Weise, wie bei Pettau, auch bei Leoben vorgegangen werden solle. Pettau hat aber bereits sein Realgymnasium bekommen und Leoben soll wieder auf ein Jahr vertröstet werden. Es ist ferner im vorigen Jahre von dem verehrten Abg. Dr. M. v. Kaiserfeld hervorgehoben worden, daß die Verhandlungen, welche mit der Regierung eingeleitet werden sollen, damit diese die Mehrkosten decke, welche die Errichtung eines Realgymnasiums gegenüber einer Bürgerschule verursache, kein Aufschub und kein Hinderniß sein sollten bezüglich der Errichtung eines Realgymnasiums in Pettau, daher, weil Leoben in gleicher Weise wie Pettau zu behandeln ist, auch nicht für die Uebernahme des Realgymnasiums in Leoben.

Das Anerbieten der Gemeinde Leoben, welches früher der Herr Berichterstatter verlesen hat, nöthigenfalls 2000 fl. außerordentliche Subvention nebst den übrigen Auslagen, zu deren Bestreitung sie sich von jeher bereit erklärt hat, zu leisten, ist, wie ich glaube, ein sehr lobenswerthes, welches alle Anerkennung verdient, weil es eben nur ein freiwilliges für das allgemeine Beste gebrachtes Opfer ausdrückt und auch angenommen werden sollte. Sollte aber auch dieses Anerbieten nicht angenommen werden, so glaube ich, soll man sich nicht wieder in neue Verhandlungen und Feilschungen, ob mehr oder weniger, einlassen, denn das finde ich unter der Würde des h. Hauses und des Landes-Ausschusses, sondern lieber erklären, daß man den Beschluß des vorigen Jahres dahin auslege, das Realgymnasium zu Leoben auf den Landesfond zu übernehmen, wenn die Gemeinde Leoben 3000 fl. dazu beiträgt. Denn wenn die Staatsregierung für das Realgymnasium in Pettau bis 3500 fl. jährlich beiträgt, wenn um so viel die Kosten des Realgymnasiums höher als die einer Bürgerschule sich herausstellen, so sind bei Leoben 3000 fl. schon ein vollkommenes Aequivalent für diese Staatssubvention, weil bei Pettau, wenn ich recht informiert bin, der slovenische Lehrer 500 fl. bezieht, dieser aber bei Leoben wegzfallen würde. Will daher der h. Landtag das Anerbieten von Leoben, 2000 fl. beizutragen, nicht annehmen, so möge derselbe wenigstens die sogleiche Behandlung wie bei Pettau einleiten, wodurch dem Lande auch nicht ein Kreuzer Mehrauslage erwächst, und ihm doch dieselben Rechte gewahrt werden, denn Leoben wird trotz der bedeutenden Subvention, welche es beiträgt, doch keinen Vorbehalt machen.

Ich stelle daher den Antrag:

„Das h. Haus wolle beschließen, es sei das Realgymnasium in Leoben unter Annahme des von dieser Stadtgemeinde angebotenen sonderheitlichen Jahresbe-

trages von 2000 fl. ö. W. vom Lande zu übernehmen.“

eventuell:

„es sei in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des h. Hauses in der 20. Sitzung vom 30. September v. J. das Realgymnasium von Leoben unter der Bedingung vom 1. d. M. an gerechnet zu übernehmen, daß die Stadtgemeinde Leoben eine Jahressubvention bis zu 3000 fl. ö. W. in dem Maße leistet, als dessen Erhaltung mehr kostet als eine Bürgerschule.“

Es bleibt mir nur noch übrig, den dritten der von mir angeführten Gründe zu berühren, nämlich die Gefährdung des Bestandes und der Leistungen des bereits errichteten Realgymnasiums in Leoben. Es ist begreiflich, daß die Repräsentanz von Leoben, obgleich durchwegs achtenswerthe Bürger in ihr sind, dennoch nicht geeignet ist, gewissermaßen die Oberleitung einer Lehranstalt, welche für ganz Obersteier bestimmt ist, zu übernehmen, und dieses um so weniger, weil eben in Betreff dieses Realgymnasiums bedeutende Differenzen herrschen. Eine sehr starke Partei der Bürgerschaft ist schon von Vorneherein gegen die Errichtung des Realgymnasiums gewesen, und ist auch jetzt noch gegen dasselbe. Bei dem großen Wechsel aber, welcher in der Gemeindevertretung herrscht, ist es sehr leicht möglich, daß sich eine Majorität für die Auflassung dieses Realgymnasiums finden kann. Auch ist der Bildungsgrad der Bürgerschaft — allerdings mit Ausnahmen — nicht von der Art, um diese Anstalt mit dem besten Erfolge zu leiten. Solche Verhältnisse müssen aber auch auf die Lehrer des Gymnasiums rückwirken, besonders, wenn diese sehen, daß bei solchen schwankenden Zuständen, wo sie gewissermaßen Untergebene jedes einzelnen Bürgers sind, ihre Existenz gefährdet ist; sie werden sich daher dort nicht wohl befinden und jede Gelegenheit ergreifen, um an eine Lehranstalt zu gelangen, die unter dem L.-A. steht, so daß in Leoben nur solche Lehrer zurückbleiben werden, die keinen anderen Platz finden und diese Lehranstalt bei gleicher Bezahlung doch immer ein schlechteres Lehrpersonal haben wird, als andere.

Ich bitte daher das hohe Haus, eingedenk zu sein des Beschlusses vom vorigen Jahre, daß Pettau und Leoben gleich behandelt werden sollen, und mit Rücksicht darauf meinen Antrag anzunehmen.

Abg. Joh. Seidl (L.-B. Leoben): Nach dem von meinem Herrn Vorredner Gesagten habe ich nur Weniges mehr nachzutragen. Wir haben in diesem h. Hause sehr oft den Wahlpruch gehört: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, ich finde aber, daß derselbe im vorliegenden Falle nicht berücksichtigt worden ist. Es ist schon ein großes Unrecht von Seite der Regierung gewesen, daß

man Pettau so sehr begünstigte, und für das Realgymnasium daselbst eine Subvention leistete, für jenes in Leoben aber dieselbe verweigerte; denn in Untersteier bestehen bereits zwei Gymnasien, während Obersteier bei einer Bevölkerung von 200.000 Seelen mit Ausnahme des vor sieben Jahren von der Gemeinde Leoben errichteten Realgymnasiums weder ein Gymnasium noch eine Realschule besitzt. Obersteier hat aber eine bedeutende Industrie, und es wurde erst unlängst gesagt: Wollen wir die Industrie dahin bringen, daß sie den Anforderungen der Zeit entspricht, so brauchen wir Schulen, denn hauptsächlich die Bildung ist es, welche die Hebung der Industrie bewirkt. Mit so beschränkten Mitteln aber, wie wir sie in Obersteier haben, wo auf 200.000 Einwohner eine einzige Mittelschule kommt, ist dies unmöglich. Dazu kommt noch, daß wie bereits mein Herr Vorredner hervorgehoben hat, die Ansichten der Bürger Leobens bezüglich dieses Realgymnasiums sehr verschieden sind; wenn daher die Gemeindevertretung von Leoben heute oder morgen den Beschluß faßt, dieses Realgymnasium aufzulassen, weil es ihr zu viel kostet, wer kann sie daran hindern? Wer kann sie zur Errichtung einer solchen Anstalt verpflichten? Zur Errichtung von Volksschulen kann eine Gemeinde wohl verpflichtet werden, zur Errichtung von Mittelschulen niemals.

Mir liegt das Schicksal dieser Schule besonders am Herzen, weil ich gewissermaßen die Mutter dieses Kindes bin, und sie unter der Voraussetzung errichtet habe, daß das h. Haus die Uebernahme derselben auf den Landesfond jedenfalls bewilligen werde. Sechs Jahre nergeln, handeln und schwärmen wir schon um diese Schule! Anfangs hieß es, ihr bekommt eine Oberrealschule; und es sind auch in dieser Beziehung Unterhandlungen gepflogen worden, sie haben sich aber zerschlagen; später hat man um ein Realgymnasium gebeten, da hat es aber wieder geheißen, das geht das Land nichts an; dann sollte eine Bürgerschule errichtet werden und da sagte man, es soll das Gymnasium, weil es nun einmal besteht, auch bleiben. Meine Herren, das sind Nergelien, welche dort, wo es sich um den Unterricht handelt, nicht vorkommen sollten, zumal, wenn eine Gemeinde ohnehin schon so ungeheure Opfer gebracht hat, wie dies bei Leoben der Fall ist.

Wenn aber der Gemeinde bloß eine Subvention gewährt wird, so wird die Anstalt gefährdet, auch wenn sich die Gemeinde des directen Einflusses auf dieselbe begeben muß; denn der indirecte Einfluß wird doch bleiben und es wird sich kein gutes Verhältniß zwischen dem Lehrpersonal dieser Anstalt und denjenigen, welche zur Erhaltung derselben beitragen müssen, herausstellen.

Man wird immer sagen, so viel Geld kostet uns diese Schule, und die Lehrer werden nicht als öffentliche Lehrer, sondern nur als Gemeindebeamte angesehen werden.

Ich unterstütze daher den Antrag meines Herrn Vorredners und empfehle ihn dem h. Hause zur Annahme.

Abg. **Dr. Schmidt** (L.-B. Windischgraz): Meine Herren! Ich bin im verflossenen Jahre der einzige gewesen, welcher gegen den Antrag gestimmt hat, daß die Realgymnasien zu Pettau und Leoben eingerichtet und eröffnet werden sollen, auch ehe sich die Regierung über die etwaige Subvention ausgesprochen hat, weil es über Antrag der Abgeordneten Dr. v. Waser und Dr. Moriz v. Kaiserfeld, wie im stenographischen Protokolle zu lesen ist, vollkommen unabhängig davon gehalten werden sollte. Nachdem aber der Landtag damals fast einstimmig beschlossen hat, daß Leoben durchaus so behandelt werden sollte wie Pettau, so bin ich jetzt der Ueberzeugung, daß wir verpflichtet sind das Gymnasium zu Leoben in der Weise einzurichten und auszustatten, wie es beantragt ist, auch nachdem die Regierung erklärt hat, daß sie hiefür keine Subvention gewähren könne. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Tunner.

Abg. **Paichhuber** (Radkersburg): Ohne in eine Beurtheilung der Motive, welche der Abg. R. v. Tunner geltend gemacht hat, einzugehen, möchte ich doch glauben, daß dem h. Hause in erster Linie daran gelegen sein muß, für den Unterricht das Mögliche zu thun, weil das beste Capital, welches wir unseren Kindern hinterlassen können, in der Bildung besteht, und weil überdies die Differenz, um welche es sich nach seinem heutigen Antrage handelt, nur mehr 500 fl. beträgt.

In formeller Beziehung könnte ich mich aber diesem Antrage nicht vollständig anschließen, denn ich glaube, daß der Satz „in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des h. Hauses in der 20. Sitzung vom 30. September v. J.“ wegzulassen sei, weil eben der heute zu fassende Beschluß, wenn er so gefaßt werden sollte, wie der Abg. v. Tunner beantragt, nicht in Uebereinstimmung mit dem im vorigen Jahre gefaßten stehen würde.

Ich würde daher in formeller Beziehung beantragen:

„Der Satz „in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des h. Hauses in der 20. Sitzung vom 30. September v. J.“ sei aus dem Antrage des Abg. v. Tunner wegzulassen und es habe demnach über diesen Antrag eine getrennte Abstimmung stattzufinden.“

Abg. **Johann Seidl**: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Paichhuber und möchte hiebei nur noch erwäh-

nen, daß wir Obersteier für die Hebung des Unterrichtes in allen Theilen des Landes, so für die vervollständigung der Universität, Reorganisirung der technischen Hochschule, immer wie ein Mann eingestanden sind, und daher erwarten, daß hier unseren billigen Wünschen auch Rechnung getragen werde.

Abg. **R. v. Tunner**: Bei dem Umstande, als dieser Gegenstand zwar nicht für das ganze Land, aber doch für den Ort, welchen ich zu vertreten die Ehre habe, von großer Wichtigkeit ist, ich erinnere nur daran, welche Freude damals herrschte, als der Landtag im verflossenen Jahre diesen Beschluß faßte, und welchen depressirenden Eindruck es machte, als man hörte, es werden jetzt allerlei Ausflüchte gemacht, beantrage ich, daß über meinen Antrag namentlich abgestimmt werde.

(Die Debatte wird geschlossen. — Die Anträge des Abg. v. Tunner und der Antrag des Abg. Pairhuber werden unterstützt.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr**: Vor allem glaube ich auch auf das Mißverständnis aufmerksam machen zu müssen, in welchem sich der geehrte Herr Antragsteller hinsichtlich des Sinnes und der Bedeutung des Antrages des Finanz-Ausschusses zu befinden scheint. Es handelt sich gar nicht mehr um den Beschluß, daß das Land das Realgymnasium in Leoben zu übernehmen habe, denn dieser Beschluß ist bereits gefaßt worden und steht unabänderlich fest, sondern es handelt sich bloß darum, in welcher Weise die Lücke, welche sich in dem Beschlusse, wie er im vorigen Jahre vom h. Hause hinsichtlich der Uebernahme dieses Gymnasiums gefaßt worden ist, ausgefüllt werden soll. Im vorigen Jahre ist von der ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen worden, daß der hiedurch den Kosten einer Bürgerschule gegenüber entstehende Mehraufwand durch eine Staatsubvention gedeckt werden soll. Diese Staatsubvention ist aber verweigert worden und es handelt sich heute nicht etwa um eine Revocirung der vorjährigen Beschlüsse, sondern einzig und allein darum, wie dieser Ausfall gedeckt werden soll. Bei Erörterung dieser Frage hat der Finanz-Ausschuß keinen jener Gründe unberücksichtigt gelassen, welche in der heutigen Debatte angeführt worden sind. Heute ist gesagt worden, es bestehe die Gefahr, daß die Bevölkerung von Obersteier durch die Haltung des Landtages in dieser Frage, da er in dem einen Jahre das, in dem anderen etwas anderes beschliesse, oder wenigstens das nicht ausführen wolle, was er früher beschlossen hat, aufgeregt werde. Das ist nach dem Gesagten gewiß nicht der Fall.

Nach der Petition hat sich die Gemeinde selbst schon erböten einen bedeutenden, ja den überwiegenden

Theil des Ausfalles zu decken; der Finanz-Ausschuß war aber nicht in der Lage die Verhältnisse von Leoben zu beurtheilen, um zu erkennen, ob der Betrag von 2000 fl. diesen Verhältnissen entspricht, oder nicht, und es blieb ihm gerade um jedes Mark und Feilschen zu vermeiden, nichts anderes übrig, als den L.-A. zu beauftragen darüber mit der Gemeinde Leoben schlichtig zu werden und den betreffenden Beschluß in der nächsten Session dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen. Auf diese Weise wird sich die Angelegenheit am klarsten und einfachsten und für die Stadt Leoben am günstigsten entschieden; will man aber dem Antrage des Abg. v. Tunner beistimmen, so ist dagegen vom Standpunkte des Finanz-Ausschusses aus kaum etwas einzuwenden, denn es wird dadurch der Gemeinde Leoben zugemuthet, jetzt schon nicht 2000 fl., sondern 3000 fl. Subvention über das noch zu zahlen, was ihr durch den Landtags-Beschluß vom vorigen Jahre zugemuthet worden ist, und dieser Antrag entfernt sich noch viel weiter von dem Landtags-Beschlusse des vorigen Jahres, als der Antrag des Finanz-Ausschusses.

Es ist ferner auf die Dringlichkeit der Sache hingewiesen worden, diese war dem Finanz-Ausschusse nicht recht begreiflich. Es handelt sich hier ja nicht um die Eröffnung einer Schule, sondern um den Fortbestand derselben, und da wurde schon früher gewiß richtig bemerkt, daß das mütterliche Gefühl der Gemeinde für die Anstalt doch noch so lange ausharren wird, bis sich der L.-A. in die Verhandlung mit der Gemeinde eingelassen haben wird, momentan ist also der Bestand dieses Gymnasiums gar nicht gefährdet; findet man aber, daß mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse schon vom 1. October 1869 an eine pecuniäre Unterstützung einzutreten hätte, so ist es gleichgiltig, ob dieser Antrag heuer von dem Finanz-Ausschusse ohne gehörige Einsicht in die Verhältnisse gestellt wird, oder ob dieser Antrag vom L.-A. erst im nächsten Jahre, dann aber mit gehöriger Begründung gestellt wird. Ich glaube aber auch, daß in dem Antrage des Finanz-Ausschusses keine Verletzung der Gefühle der Gemeindevertreter von Leoben und der Bewohner von Obersteier überhaupt liege. Der Landtag hat seinen Willen, die Unterrichtszwecke, so weit es die Mittel des Landes zulassen, zu fördern, gewiß in glänzender Weise ausgedrückt; er hält fest an diesem Beschlusse; es handelt sich aber darum, die ganze Sache in das den Verhältnissen entsprechende Geleise zu bringen und mit Rücksicht darauf hätte ich gedacht, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses den Ansichten der Vertreter von Obersteier vollkommen entspreche und auch für die Stadtgemeinde Leoben der günstigste sei. Ich bin nicht in der

Lage, im Namen des Finanz-Ausschusses eine andere Erklärung über diesen Gegenstand abzugeben.

Landeshauptmann: Ich bringe nun die verschiedenen Anträge zur Abstimmung. Der sich am weitesten von dem Antrage des Finanz-Ausschusses entfernt, ist der des Abg. v. Tunner:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei das Realgymnasium in Leoben unter Annahme des von dieser Stadtgemeinde angebotenen sonderheitlichen Jahresbeitrages von 2000 fl. ö. W. vom Lande zu übernehmen.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Der zweite Antrag ist der vom Herrn Abg. v. Tunner eventuell gestellte, bezüglich dessen der Abg. Pairhuber die Auslassung des Satzes „in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des hohen Hauses in der 20. Sitzung vom 30. September v. J.“ beantragt hat.

Ich würde daher den Antrag des Herrn Abg. v. Tunner zuerst mit der vom Herrn Abg. Pairhuber beantragten Auslassung zur Abstimmung bringen, wo er dann lauten würde:

„Es sei das Realgymnasium von Leoben unter der Bedingung vom 1. d. M. an gerechnet zu übernehmen, daß die Stadtgemeinde Leoben eine Jahres-Subvention bis zu 3000 fl. ö. W. in dem Maße leistet, als dessen Erhaltung mehr kostet als eine Bürgerschule.“

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um Entschuldigung, ich habe übersehen, daß der Abg. v. Tunner bezüglich dieses Antrages die namentliche Abstimmung verlangt hat.

Abg. R. v. Tunner: Da sich für meinen Antrag bereits die Mehrzahl der Mitglieder des hohen Hauses erhoben hat, so verzichte ich auf die namentliche Abstimmung. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Da auf die namentliche Abstimmung verzichtet wird, so ersuche ich nun jene Herren, welche den früher verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Ich bringe nun den Zusatz, dessen Auslassung dem Herrn Abg. Pairhuber beantragt wurde, zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß in dem eben angenommenen Antrage nach den Worten „es sei,“ eingefügt werde, „in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des hohen Hauses in der 20. Sitzung vom 30.

September v. J.“ bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: (Liest die Anträge in Rub. I. Beil. Nr. 70.) Es könnte nun die Frage entstehen, ob nicht mit Rücksicht auf den so eben gefaßten Beschluß auch für das Realgymnasium in Leoben ein Betrag einzustellen sei, und ich beantrage, daß nach dem Antrage des L.-A. hierfür ein Betrag von 3900 fl. eingestellt werde, obgleich ich überzeugt bin, daß dieser Betrag kaum erschöpft werden dürfte.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Bei dem Gymnasium in Leoben sind bereits alle vier Classen in Thätigkeit, es dürfte daher die Summe von 3900 fl. kaum genügen, sondern nothwendig sein, die volle Summe, welche eine Bürgerschule erfordert, auch für das Gymnasium in Leoben einzustellen. Ich beantrage daher:

„Es sei für das Realgymnasium in Leoben ein Betrag von 4400 fl. einzustellen.“

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß der L.-A. selbst nicht mehr als 3900 fl. eingestellt hat, und sich bezüglich Leobens die Verhältnisse nicht zum Nachtheile, sondern zum Vortheile des Landesfondes geändert haben, indem jetzt von Leoben eine Subvention von 3000 fl. gefordert wird, während man früher annehmen mußte, daß schon ein Betrag von 2000 fl. genüge, um eine Ueberschreitung des präliminirten Betrages von 3900 fl. zu decken.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Ich bitte um das Wort zu einer Berichtigung. Es dürfte allerdings nothwendig sein für Leoben einen größeren Betrag als Subvention einzustellen, jedoch nur in dem Maße, als sich ein größerer Betrag im Verhältniß zu jener Subvention, die für Bürgerschulen erforderlich ist, herausstellen wird.

(Der Antrag des Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld wird abgelehnt, der Antrag des Berichterst. Dr. v. Stremayr wird angenommen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Hiedurch erhöht sich die Summe des Erfordernisses in Rub. I auf 12.160 fl.

Bedeckung.

Als Bedeckung wurde die Staatsubvention für das Realgymnasium in Pettau mit 500 fl. eingestellt, weil doch nicht die ganze Subvention im künftigen Jahre zur Auszahlung gelangen wird, sondern nur ein aliquoter Theil derselben, indem diese Subvention nur vom Jahre 1870/71 angefangen zugesichert ist, daher erst vom 1. October 1870 beginnen wird.

Abg. Freih. v. Boul: Ich glaube in die Bedeckung sollen auch jene 3000 fl., welche die Gemeinde Leoben für das dortige Realgymnasium beiträgt, eingestellt werden.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Hierauf erlaube ich mir nur zu bemerken, daß dies deshalb nicht möglich ist, weil, wie bereits der Herr Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld angeführt hat, für Leoben nur jener Betrag eingestellt ist, der den Auslagen für eine Bürgerschule entspricht. Derjenige Betrag, welcher mehr eingestellt werden sollte, würde nur den Betrag von 3900 fl. erhöht haben, was nicht beabsichtigt ist.

(Die Debatte wird geschlossen. — Die Anträge in Rub. I Beil. Nr. 70 werden angenommen. — Rufe: Schluß der Sitzung!)

Landeshauptmann: Es ist bereits $\frac{1}{2}$ 3 Uhr, und da heute Nachmittag verschiedene Ausschüsse Sitzungen halten, so gedenke ich, die Sitzung jetzt zu schließen, und nur noch Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung festzusetzen.

Vorher habe ich noch Folgendes zu bemerken. Ich habe bei der Abstimmung über den Antrag auf Zuweisung der von dem Herrn Abg. Hermann überreichten Petitionen an den Verfassungs-Ausschuß zu constatiren vergessen, daß dieser Antrag von dem h. Hause mit allen gegen Eine Stimme abgelehnt worden ist.

Die nächste Sitzung findet Mittwoch den 6. October 10 Uhr Vormittag statt.

Tagesordnung:

Beil. Nr. 75, Bericht des Unterrichts-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Realschule;

Beil. Nr. 78 und 79, Berichte des Gemeinde-Ausschusses über den Entwurf einer Gemeindeordnung für Graz, und über die von der Regierung gewünschte Abänderung der bisherigen Gemeindeordnung von Graz;

Beil. Nr. 70, Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1870 und zum R.-B. des L.-A. pro 1869.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„den Antrag des L.-A. auf Erhöhung
„des Quartiergeldes für den Primararzt
„der oculist. Abtheilung

„(Beil. Nr. 76)“

„dem Finanz-Ausschuße zur Berichterstattung zuzu-
„weisen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Beil. Nr. 72, Bericht des L.-A. wegen Verlegung der Straße von der Bahnstation Pragerhof bis zur Ein-

mündung in die Reichsstraße in die Kategorie der Bezirksstraßen 1. Classe;

Beil. Nr. 74, Bericht des L.-A., betreffend die Regulierung des Drannflusses;

Beil. Nr. 71, Gesetz, womit den Gemeinden Dreifaltigkeit und Unterrotschügen die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern pro 1870 bewilligt wird. Endlich, wenn es die Zeit zuläßt,

Wahl eines Landes-Ausschuß-Beisizers.

Es ist wünschenswerth, daß diese Wahl sehr bald vorgenommen wird, da der betreffende Herr Abgeordnete, auf welchen die Wahl fallen wird, Zeit haben muß, um seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, denn das Referat, welches er zu übernehmen haben wird, ist ein sehr zeitraubendes und um so schwieriger, als er sich über dasselbe erst informiren muß.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Ich erlaube mir die Anfrage, ob es nicht auch möglich wäre, die Wahl eines Ersagmannes für den Landes-Ausschuß-Beisizer auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen. Ich stelle nämlich die Bitte, daß ich von der Stelle eines Ersagmannes enthoben werde, da es mir nur mit aller Aufopferung gelungen ist, theilweise den Pflichten eines Landes-Ausschuß-Beisizers nachzukommen, und ich nicht in der Lage wäre, dieses Amt in Zukunft wieder einmal, wenn es der Zufall nothwendig machen würde, zu übernehmen.

Landeshauptmann: Ich werde trachten, daß auch diese Wahl sobald als möglich vorgenommen werde.

Der Herr Abg. Dr. v. Stremayr, an dessen Stelle ein Ausschuß-Beisizer zu wählen ist, ist nach §. 12 der L.-D. aus der Gruppe der Städte und Märkte und der Handelskammern in den Landes-Ausschuß gewählt; diese Gruppe besteht nach §. 3 der L.-D. aus 25 Mitgliedern, aus welcher durch absolute Majorität ein Landes-Ausschuß-Beisizer zu wählen ist. Folgende Herren gehören in diese Gruppe und haben also die in Rede stehende Wahl seinerzeit vorzunehmen: Dr. Josef v. Kaiserfeld, Dr. Rechbauer, Dr. Peters, Dr. v. Wasserfall, Eyz, Oberranzmeyer, Laßnig, Schlegel, Johann Seidl, Graf Aueršperg, Dr. Gustav R. v. Schreiner, v. Seyrer, Dr. Bayer, Lohninger, Dr. Moriz R. v. Schreiner, Scholz, Wannisch, Peter R. v. Tunner, Dr. Fleck, Dr. Battl, Dr. Hermann Tunner, Fried. Brandstetter, Dr. Neckermann, Dr. Schmidt, Dr. R. v. Waser.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)